

Auf dem Weg zur Autokratie? Kirchenpolitik in der Horthy-Ära in Ungarn

Abstract

On the Road toward Autocracy? The Policy toward Religious Denominations as Pursued in Hungary of the Horthy's Era

The laws of 1890s that pertained to the matters connected with the functioning of Churches considerably contributed to the forming of the modern Hungarian state within the Austro-Hungarian monarchy (1867–1918). Some elements of the policy toward the Churches that were detectable in the Horthy's era (1919–1944) seemed to have been the reverse side of the above-mentioned process, thereby having their share in laying the foundations for the road of central power toward autocracy. The modification of the secular matrimonial law in 1941, the total removal – through decrees – of the already earlier limited equality of religious beliefs, as well as the absence of full autonomy of denominational associations, show that the assessment of the Horthy's era, from the perspective of legal history, remains a significant task to be carried out.

Key words: State and Church, matrimonial law, Church autonomy, autocracy.

Abstrakt

Die Reformgesetze über die kirchlichen Angelegenheiten in den Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts trugen im erheblichen Maße zum Ausbau des modernen ungarischen Staates innerhalb der Monarchie Österreich-Ungarn (1867–1918) bei. Demgegenüber erschienen manche Elemente des Abbaus in der Kirchenpolitik in der Horthy-Ära (1919–1944), die an der Steuerung der Herrschaftsform auf ihrem Weg zur Autokratie beteiligt waren. Die Modifizierung des säkularisierten Eherechts 1941, die völlige Aufräumung der (auch früher beschränkten) Gleichberechtigung der Konfessionen mit Verordnungen, wie auch der Mangel der folgerichtigen Errichtung der Autonomie jeder Konfessionen beweisen, dass die Bewertung der Horthy-Ära eine bedeutungsvolle Aufgabe der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft ist.

Schlüsselwörter: Staat und Kirche, Eherecht, kirchliche Autonomie, Autokratie.

Die Bewertung der sogenannten Horthy-Ära ist heute eine bedeutungsvolle Aufgabe der ungarischen Rechtsgeschichtswissenschaft. Die Vertreter des ungarischen Parlaments als verfassungsgebende Macht deklarierten am 25. April 2011 im Präambel (sog. Nationale Bekenntnis) des Grundgesetzes die Folgenden: „Wir anerkennen die Aufhängung unserer historischen Verfassung durch fremde Besetzungen nicht. [...] Die Herstellung der am 19. März 1944 verlorenen staatlichen Selbstbestimmung unserer Heimat zählen wir vom 2. Mai 1990, von der Errichtung der ersten frei gewählten Volksvertretung [...]“. Die hier formulierte verfassungsrechtliche Kontinuität zwischen dem Königreich Ungarn vor 19. März 1944 und der Republik Ungarn nach 2. Mai 1990 benötigt eine vielseitige Analyse. Es wird in diesem Beitrag auf die Kirchenpolitik fokussiert. Im Licht der Reformgesetze über die kirchlichen Angelegenheiten in den Neunzigerjahren des 19. Jahrhunderts, die zum Ausbau des modernen ungarischen Staates innerhalb der Monarchie Österreich-Ungarn (1867–1918) im erheblichen Maße beitrugen, wird die Rechtssetzung der Horthy-Ära untersucht. Wieso trachtete man nach der Modifizierung des säkularisierten Eherechts, wieso wurde die auch früher beschränkte Gleichberechtigung der Konfessionen völlig aufgeräumt und was war der tatsächliche Inhalt der kirchlichen Autonomie? Ob die Kirchenpolitik solch ein Gebiet des öffentlichen Lebens in der Horthy-Ära war, die an der Steuerung der Herrschaftsform auf dem Weg zur Autokratie beteiligt war, ist keine Frage. Fraglich ist aber, ob die Betonung der Kontinuität mit der Horthy-Ära heute in Ungarn in rechtshistorischer Hinsicht glücklich ist.

1. Die allgemeine Bewertung der Horthy-Ära in der ungarischen Geschichtswissenschaft

Ritter Miklós Horthy von Nagybánya (1868–1957)¹ mit seiner kleinadeligen Abstammung und kalvinistischem Glauben, der vom Februar 1918 an der letzte Befehlshaber der k. u. k. Kriegsmarine der Österreichisch-Ungarischen Doppelmonarchie war, wurde am 6. Juni 1919 der Verteidigungsminister der in Szeged gebildeten konservativen Gegenregierung, um gegen die nach dem Sturz der Habsburger etablierte Räterepublik (21. März 1919–1. August 1919) zu kämpfen. Als er nach dem Sieg an der Spitze seiner sogenannten Nationalarmee am 16. November 1919 in Budapest auf weißem Pferd einzog, wurde er als vom Ungarns Gott geschickte Führer bejubelt, der nach der Rotherrschaft eine neue Landnahme und die Auferstehung der Nation mitbringt². Der Präambel des GA 1920: I über die Herstellung der Verfassungsmäßigkeit und über die provisorische Regelung der Ausübung der Souveränität stellte fest, dass die Ausübung der königlichen

¹ Horthys Leben in deutscher Sprache siehe bei P. Gosztony, *Miklós von Horthy, Admiral und Reichsverweser. Biographie*, Göttingen–Zürich–Frankfurt am Main 1973.

² Zur konservativen, traditionellen Symbolik des Zeitalters siehe T. Dömörfi, *A Horthy-kultusz elemei* [Elemente der Horthy-Kult], „Historia“ 1990, Vol. 5–6, S. 23–26; G. Romsics, *Két bevonulás Budapestre. Horthy Miklós és IV. Károly* [Zwei Einzüge nach Budapest. Miklós Horthy und Karl IV], „Rubicon“ 2001, Vol. 7–8, S. 4–14; I. Romsics, *Horthy-képek* [Unsere Horthy-Porträts], „Mozgó Világ“ 2007, Vol. 10, S. 3–32; D. Turbucz, *A Horthy-kultusz kezdetei* [Anfänge der Horthy-Kult], „Múltunk“ 2009, Vol. 4, S. 156–199.

Macht (mit der Erklärung von Karl IV am 13. November 1918 auf Schloss Eckartsau im Marchfeld) entfiel, die Monarchie Österreich-Ungarn zerfiel und somit das Land unabhängig wurde. Über die Staatsform gab es aber keine gesetzliche Regelung; nur die Verordnung Nr. 2394/1920 der Simonyi-Semadam-Regierung deklarierte im März 1920, dass „[...] die Existenz und das Bestehen des Königtums auch nach den revolutionären Vorgängen *de iure* unberührt bleibt“. Der hochverehrte Held, Horthy wurde am 1. März 1920 von der ungarischen Nationalversammlung mit 131 von 141 Stimmen als Reichsverweser zum provisorischen Staatsoberhaupt (§ 12 GA 1920: I) des „Königreichs ohne König“ gewählt. Über die Person des neuen Königs wurde in den folgenden zwei Jahrzehnten keine Entscheidung getroffen. Der Reichsverweser Horthy blieb im Amt auch nach der deutschen Besetzung von Ungarn (19. März 1944) bis 16. Oktober 1944, als seine Abdankung wegen der Aufnahme der Waffenstillstandsverhandlungen mit der Roten Armee ausgezwungen wurde, und die faschistische Pfeilkreuzler von Ferenc Szálasi die Regierung übernahmen. Die zeitliche Begrenzung der Horthy-Ära ist also nicht nur betreffs des Anfangs, sondern auch des Endes fraglich. Obwohl das politische System nicht vom Reichsverweser ausgebaut und betätigt wurde, war er die symbolische Figur der Zwischenkriegszeit in Ungarn³.

Eine allgemeine Behauptung in der Fachliteratur ist, dass mehrere Wendepunkte in der Horthy-Ära zu unterscheiden sind. Gemäß dem GA 1920: I, als der Reichsverweser noch der Stellvertreter der Person des Königs war, war seine Macht begrenzter als die des Königs. Der Reichsverweser hatte kein Recht, die Gesetze zu sanktionieren, so wurden die Gesetze von ihm nur ausgefertigt und verkündet⁴. Nobilität durfte er nicht erteilen⁵, aber Titel, Auszeichnungen oder Orden durfte er stiften und verleihen. Er durfte das königliche Patronatsrecht des apostolischen Königs (*summum ius patronatus*)⁶ nicht ausüben⁷. Krieg durfte er nur mit der Zustimmung der Nationalversammlung erklären. Die Wehrmacht durfte er außerhalb der Grenzen des Landes mit der Zustimmung der Nationalversammlung einsetzen⁸, obwohl die unmittelbare kriegerische Gefahr und Androhung eine Ausnahme bildete, als er berechtigt war, den Einsatz – auf die Verantwortung der Regierung und mit der nachträglichen Zustimmung der Nationalversammlung – zu verordnen⁹. Sein allgemeines Begnadigungsrecht war begrenzt; es bezog sich auf den Ministerpräsidenten und den Präsidenten des Staatlichen Rechnungshofes nicht¹⁰. Seine Person war unverletzbar und stand unter strafrechtlichem Schutz ebenso wie der König¹¹, aber die Anrede „Heilig“ und „Majestät“ standen ihm

³ L. Püski, *A Horthy-rendszer* [Das Horthy-System], Budapest 2006, S. 9.

⁴ § 13 Abs. 1 GA 1920: I.

⁵ § 13 Abs. 7 GA 1920: I.

⁶ Siehe dazu E.Cs. Herger, *Summum ius patronatus im 19. Jahrhundert in Ungarn* [in:] E.Cs. Herger et al. (Hrsg.), *Recht ohne Grenzen. Festschrift zum 15. Jubiläum der Zusammenarbeit der Grazer und Pécscher Rechtshistoriker*, Pécs 2007, S. 63–81.

⁷ § 13 Abs. 8 GA 1920: I.

⁸ § 13 Abs. 5 GA 1920: I.

⁹ Diesen Satz fügte § 2 GA 1920: XVII zum § 13 Abs. 5 GA 1920: I zu.

¹⁰ Mit dem § 3 des GA 1920: XVII wurde der letzte Absatz des § 13 GA 1920: I außer Kraft gesetzt.

¹¹ § 14 Abs. 1 GA 1920: I.

nicht zu¹². Der Reichsverweser hatte keine Hofhaltung, sein Präsidialamt¹³ war aber organisatorisch gesehen dem königlichen Präsidialamt gleich.

Nach dem Thronentzug der Habsburger-Dynastie durch den GA 1921: XLVII war der Reichsverweser schon der Stellvertreter des Instituts des Königs. Seine Machtbefugnisse wurden in den folgenden Jahren mehrmals¹⁴ erweitert. In der Gesetzgebung übte der Reichsverweser die Rechte des Königs aus. Einerseits war er berechtigt, die angenommenen Gesetze innerhalb 60 Tage der Nationalversammlung zurückzuschicken¹⁵. Dieses Vetorecht durfte er aufgrund des GA 1937: XIX 1937 zweimal, das Gesetz immer für je 6 Monate zurückhaltend ausüben. Obwohl er die Sitzung der Nationalversammlung nicht vertagen durfte, hatte er das Recht, sie aufzulösen, falls sie dysfunktional war¹⁶. Diese Begrenzungen beseitigte § 1 Abs. 1 GA 1933: XXIII, also der Reichsverweser durfte die Nationalversammlung hiernach vertagen, abschließen oder auflösen genauso wie der König selbst. Die Zusammensetzung der Nationalversammlung beeinflusste der Reichsverweser durch sein Ernennungsrecht¹⁷ besonders ab 1942, als er schon 87 Personen in das im Jahr 1926 neu errichtete Herrenhaus der Nationalversammlung ernennen konnte¹⁸. Exekutive Macht hatte er ausschließlich durch die der Nationalversammlung verantwortliche Regierung auszuüben¹⁹. Aufgrund der Erweiterung der Machtbefugnisse des Reichsverwesers ist es festzustellen, dass es kein einheitliches politisches System zwischen 1920–1944 in Ungarn gab²⁰.

Bis zum heutigen Tag ist es eine unabgeschlossene Frage in der ungarischen (Rechts)geschichtswissenschaft, wie man die Horthy-Ära beurteilen und bewerten kann. Juan J. Linz definierte die Autokratie als eine Herrschaftsform, in der eine Einzelperson oder eine Personalgruppe unkontrolliert politische Macht ausübt und keinerlei verfassungsmäßigen Beschränkungen unterworfen ist. Die Macht des Selbstherrschers in der Autokratie wird dem Verfassungsstaat als idealtypisches Konzept gegenübergestellt. Dieser Vergleich zeigt, dass der Autoritarismus als Form der Herrschaft zwischen Demokratie und diktatorischem Totalitarismus liegt, der sich aber von diesen klar unterscheidet. Die drei zentralen Definitionsmerkmale des Autoritarismus – um ihn von der Demokratie und dem Totalitarismus abzugrenzen – sind der begrenzte Pluralismus, der Mangel einer umfassend formulierten Ideologie und der extensiven oder intensiven Mobilisierung der Bevölkerung²¹.

¹² § 15 GA I vom Jahre 1920.

¹³ § 17 GA I vom Jahre 1920.

¹⁴ GA 1926: XXII, GA 1933: XXIII, GA 1937: XIX, GA 1942: XXI.

¹⁵ § 13 Abs. 1 GA 1920: I.

¹⁶ § 13 Abs. 3 GA 1920: I.

¹⁷ § 23 Abs. 1 GA 1926: XXII.

¹⁸ § 4 GA 1942: XXI.

¹⁹ § 13 Abs. 6 GA 1920: I.

²⁰ Siehe L. Püski, *Demokrácia és diktatúra között. A Horthy-korszak jellegeről* [Zwischen Demokratie und Diktatur. Über den Charakter der Horthy-Ära] [in:] I. Romsics (Hrsg.), *Mitoszok, legendák, tévhitek a 20. századi magyar történelemről* [Mythen, Legenden und Irrglauben über die ungarische Geschichte im 20. Jahrhundert], Budapest 2005, S. 214–215; A. Horváth, *Az úgynevezett Horthy-korszak* [Die sogenannte Horthy-Ära] [in:] *idem* (Hrsg.), *Magyar állam- és jogtörténet* [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte], Budapest 2014, S. 203–207.

²¹ J.J. Linz, *Totalitarian and Authoritarian Regimes*, London 2000, S. 159.

Linz' Autokratie-Definition erschien natürlich nur in der jüngsten ungarischen Literatur, doch ist es interessant zu beobachten, wie sich die Bewertung der Horthy-Ära im Laufe der vergangenen sieben Jahrzehnte seit 1945 veränderte. Erzsébet Andics (1945) erachtete diese Epoche – ohne Rücksicht auf die stufenweise Erweiterung der Machtbefugnisse des Reichsverwesers – von 1920 bis 1945 einheitlich als faschistisches System, obwohl sie mit der Hilfe der Ausdrücke „totaler“ und „ermäßigter“ Faschismus unter den Politikern des Zeitalters einen Unterschied machte²². Iván Berend-T und György Ránki (1964) sprachen über die militärische Diktatur von Horthy mit sowjetfeindlichem, faschistischem und deutschfreundlichem Charakter²³. Miklós Laczkó (1969) meinte, dass „die Herrschaftsform von Horthy der Struktur nach nicht zum faschistischen Typ gehöre, man könne sie aber nicht einfach als eine betrachten, die konservativ-autoritären Charakter hatte“²⁴. Gleichermaßen betonte Zsuzsa L. Nagy und Kálmán Szakács (1976) einerseits das Mehrparteiensystem und den parlamentarischen Basis des Regimes, andererseits aber auch seinen faschistischen Charakter²⁵. Ignác Romsics (1982) gab seinen Lesern keine Bewertung über das Zeitalter, sondern fertigte eine ausgeglichene Tatsachenfeststellung²⁶. In den Jahren direkt vor dem politischen Systemwechsel (1989–1990) schworen die Historiker dem Adjektiv „faschistisch“ ab²⁷. Mária Ormos (1997) meinte – zeitlich noch immer vor Linz' Werk, – dass die Herrschaftsform der Horthy-Ära keine Autokratie sei, denn nur eine Bestrebung auf unbedingten Respekt der Obrigkeit zu beobachten war, aber der Willen des Reichsverwesers konnte sich ohne Debatte nicht durchsetzen²⁸. Ihre Auffassung ist besonders im Licht ihrer früheren Monographie interessant. 1987 war sie der Meinung, dass die Herrschaftsform der Horthy-Zeit Diktatur sei, und „Horthys Position für ihn auch eine monokratische Machtausübung ermögliche“²⁹. Aus der jüngsten Literatur ist der Beitrag von Dávid Turbucz unbedingt zu erwähnen. Er betrachtete die Horthy-Ära als Autokratie mit konservativer Mentalität, die sich auf parlamentarischem Institutionensystem begründete, aber ein nur begrenzt wetteiferndes Parteiensystem hatte³⁰.

²² E. Andics, *Fasizmus és reakció Magyarországon* [Faschismus und Reaktion in Ungarn], Budapest 1945, S. 29–30.

²³ T.I. Berend, Gy. Ránki, *Az ellenforradalom kora Magyarországon* [Das Zeitalter der Gegenrevolution in Ungarn] [in:] E. Molnár (Hrsg.), *Magyarország története II.* [Die Geschichte von Ungarn II], Budapest 1964, besonders S. 367 und S. 459.

²⁴ M. Lackó, *A fasizmus Kelet-Közép-Európában* [Der Faschismus in Ost-Mittel-Europa], „Új Írás“ 1970, Vol. 12, S. 69–79.

²⁵ Zs.L. Nagy, K. Szakács, *A rendszer törvényesítése* [Die Legalisierung des Regimes] [in:] Gy. Ránki (Hrsg.), *Magyarország története VIII.* [Die Geschichte von Ungarn VIII], Budapest 1976, S. 409–410 und S. 415–416.

²⁶ I. Romsics, *Ellenforradalom és konszolidáció. A Horthy-rendszer első tíz éve* [Gegenrevolution und Konsolidation. Die ersten zehn Jahre des Horthy-Regimes], Budapest 1982, S. 57, 60, 72–73, 85.

²⁷ Sieh im Weiteren D. Turbucz, *A magyar történettudomány Horthy-képe (1945–1989)* [Das Horthy-Bild der ungarischen Geschichtswissenschaft (1945–1989)], „Történelmi Szemle“ 2014, Vol. 4, S. 663–688, hier besonders die letzte Seite.

²⁸ M. Ormos, *Jelző és történelem. Kérdések a Horthy-korszakról* [Marker und Geschichte. Fragen über die Horthy-Ära], „Történelmi Szemle“ 1997, Vol. 2, S. 179.

²⁹ M. Ormos, *Nácizmus – fasizmus* [Nazismus – Faschismus], Budapest 1987, S. 465.

³⁰ D. Turbucz, *A politikai rendszer jellege a Horthy-korsza első tíz évében* [Der Charakter des politischen Systems in den ersten zehn Jahren der Horthy-Ära], „Múltunk. Politikátörténeti folyóirat“ 2007, Vol. 4, S. 228–254.

2. Elemente der Kirchenpolitik in der Horthy-Ära

Baron József Eötvös, der zweimal (1848 und 1867–1871) Kultusminister in Ungarn war und als freisinniger Katholik eine wichtige Rolle in der Modernisierung der Verbindung zwischen dem ungarischen Staat und den Konfessionen spielte, fasste seine Ansichten über die von ihm für nötig gehaltene Richtung der Kulturpolitik seinem französischen Freund und Briefpartner, Charles Forbes René de Montalembert mehrmals zusammen. „Die Kirche ist an keine Form der Gesellschaft oder des Staates gebunden, und je mehr sie unabhängig ist, je mehr sie keine Unterstützung der Macht bedarf, umso eher stark ist sie“³¹. „Es ist mir meine feste Überzeugung – in der mich Ihre so ausgezeichnete Schriften und Reden noch mehr bestärken – dass das Einzige, was der Staat in unserem Jahrhundert für die Kirche thun kann: dass ihr die vollste Freiheit gesichert werde“³². Seine Verbundenheit neben der folgerichtigen Trennung von Staat und Kirche und neben der konfessionellen Gleichberechtigung³³ trug zu den ersten Schritten der kirchlichen Modernisierung 1848 und nach dem österreich-ungarischen Ausgleich (1867) bei.

Mit dem GA 1848: XX wurde das katholische Staatskirchentum aufgeräumt, und das Koordinationssystem der historischen Kirchen (katholische Kirche, *evangelica augustana*, *evangelica reformata*, griechisch Orthodoxe, Unitarier) zu Stande gebracht. Da die Gesamtkirche-Konzeption des ungekrönten Franz Josef in den Jahren des Neoabsolutismus (1851–1860) zur Vernichtung der Autonomie der Protestanten führte, hatte Eötvös als Kultusminister zwischen 1867 und 1871 im Interesse der Errichtung der Autonomie der Katholiken³⁴ und der Juden³⁵, beziehungsweise der Neuerrichtung der Autonomie der Calvinisten und der Lutheraner³⁶ viel zu tun. Der GA 1867: XVII über die politische und bürgerliche Gleichberechtigung der dem jüdischen Glauben folgenden Juden, die in Ungarn im 19. Jahrhundert folgerichtig Israeliten genannt wurden, und der GA 1868: LIII über den Scheidungsprozess in Mischehen waren teilweise auch die Erfolge von Eötvös' Tätigkeit. Er lebte leider nicht mehr als zur Zeit der sogenannten zweiten liberalen Reformwelle (1894–1895) die Modernisierung der Verbindung zwischen dem Staat und den Kirchen mit den Gesetzen über die obligatorische bürgerliche Eheschließung (im Weiteren: EG)³⁷, den Glauben der aus Mischehen geborenen Kinder³⁸,

³¹ Der Brief wurde veröffentlicht Gy. Choncha, *Eötvös és Montalembert barátságá. Adalék a magyar katolikusok autonómiájának kezdeteihez* [Die Freundschaft von Eötvös und Montalembert. Beitrag zur Autonomie der ungarischen Katholiken], Budapest 1918, S. 179.

³² Der Brief wurde veröffentlicht *ibidem*, Anhang, 7. Brief, Pest, den 5. Mai 1867.

³³ Siehe im Weiteren E.Cs. Herger, *Freiheitsrechte und Modernisierung in Ungarn im 19. Jahrhundert* [in:] M. Malecki (Hrsg.), *Świat, Europa, mała ojczyzna. Studia ofiarowane Profesorowi Stanisławowi Grodzkiemu w 80-lecie urodzin*, Kraków 2009, S. 427–440.

³⁴ E.Cs. Herger, „*Freie Kirche im freien Staat*“: *Die katholische Autonomiebewegung in Ungarn* [in:] K. Baran (Hrsg.), *Constitutional Developments of the Habsburg Empire in the Last Decades before its Fall: The Materials of Polish-Hungarian Conference, Cracow, September 2007*, Kraków 2010, S. 33–44.

³⁵ E.Cs. Herger, *Az asszimiláció útján? Az izraeliták egyházi autonómiája* [Auf dem Weg der Assimilation? Die kirchliche Autonomie der Israeliten], „Jura“ 2009, Vol. 2, S. 54–72.

³⁶ *Idem*, *Das Protestantenpatent – aus Wiener Sicht* [in:] G. Béli et al. (Hrsg.), *Jogtörténeti tanulmányok X*, Pécs 2010, S. 55–66.

³⁷ GA 1894: XXXI.

³⁸ GA 1894: XXXII.

die staatliche Matrikelführung³⁹, die Anerkennung des israelitischen Bekenntnisses⁴⁰ und letztendlich über die freie Ausübung des Glaubens⁴¹ – leider nicht folgerichtig, aber mindestens den Erwartungen der Mehrheit der ungarischen Gesellschaft entsprechend⁴² – verwirklicht wurde. Der Aufbau des modernen Staates wurde damit in Ungarn in kirchlicher Hinsicht erledigt. Als Kunó Klebersberg 1922 Kultusminister wurde, war schon eine gegenseitige Meinung herrschend: „Die nationalistische Kulturpolitik darf in Ungarn auf die Mitwirkung der historischen Kirchen nicht verzichten, und muss sie unterstützen“⁴³. Fraglich ist, ob die Kirchenpolitik des Horthy-Regimes durch die Verwirklichung dieser Vorstellung den Abbau des modernen Staates mitbrachte, und falls die Antwort affirmativ ist, inwiefern die Veränderungen negative Auswirkung auf das Leben der ungarischen Staatsbürger – mit Rücksicht auf Abstammung und konfessionelle Zugehörigkeit – hatten.

2.1. Die Bestrebung nach der Modifizierung des säkularisierten Eherechts

Als es schon klar war, dass das Episkopat die gesetzliche Annahme (am 12. April 1894 im Abgeordnetenhaus, beziehungsweise am 21. Juni 1894 im Herrenhaus) und die königliche Sanktionierung des Gesetzes über die obligatorische Zivilehe (am 9. Dezember 1894) nicht verhindern konnte, wurde die Katholische Volkspartei am 18. November 1894 als Werkzeug der weiteren politischen Kämpfe gegen das säkularisierte Eherecht mit der Führung von Graf Nándor Zichy gegründet. Obwohl die bürgerliche Eheschließung vor dem Matrikelführer (§ 30 EG) die religiösen Pflichten der Verlobten nicht berührte (§ 149 EG), waren die weiteren Prinzipien des Gesetzes für die kanonischen Normen fremd. Die kirchliche Eheschließung hatte keine zivilrechtliche Rechtswirkung (§ 123 EG). Der Religionsunterschied war kein Ehehindernis (§§ 6–27 EG), das – mit der Möglichkeit jüdisch-christliche Mischehen – eine bedeutungsvolle Regel im Zeitalter der Assimilation war. Ausschließlich die königlichen Gerichte hatten die Kompetenz, die Ehesachen zu beurteilen (§ 136 EG) und das einheitliche Scheidungsrecht begründete sich auf dem Verschuldensprinzip (absolute Scheidungsgründe, §§ 76–79 EG) und auf dem Zerrüttungsprinzip (relative Scheidungsgründe, § 80 Abs. a–d EG) gegenüber dem kanonischen Dogma der Unauflösbarkeit⁴⁴.

Das säkularisierte Eherecht, das nicht nur zu den freisinnigen Ideen, sondern auch zur Zielsetzung der nationalen Rechtseinheit passte, löste eine starke Kritik auch unter den katholischen Wissenschaftlern aus. János Stucker (1903) missbilligte die Prinzipien des Ehegesetzes, und betrachtete es als „Produkt des jüdischen Geistes und

³⁹ GA 1894: XXXIII.

⁴⁰ GA 1895: XLII.

⁴¹ GA 1895: XLIII.

⁴² Zur Bewertung der kirchlichen Modernisierung siehe E.Cs. Herger, *Polgári állam és egyházi autonómia a 19. században* [Bürgerlicher Staat und kirchliche Autonomie im 19. Jahrhundert], Budapest 2010, S. 98–301.

⁴³ K. Klebersberg, *Politikai hitvallás* [Politisches Bekenntnis], Budapest 1935, S. 110–111.

⁴⁴ E.Cs. Herger, *Rechtsübernahme oder Rechtsschöpfung im europäischen Geist? Die Schaffung des ungarischen Ehegesetzes im Spiegel der europäischen Rechtsentwicklung* [in:] M. Stepan, H. Gebhardt (Hrsg.), *Zur Geschichte des Rechts, Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag*, Graz 2006, S. 165–176.

des Feminismus“, obwohl die Scheidung aufgrund gegenseitigen Einvernehmens vom Gesetzgeber zurückgewiesen wurde⁴⁵. Ferenc Szentiványi (1911) war der Meinung, dass „die Zahl der Ehescheidungen grundsätzlich von religiösen und rassistischen Zugehörigkeit abhängt“⁴⁶. Géza Bozóky (1913) sprach über die negative Auswirkung des Ehegesetzes auf die Katholiken auch im Ausland: Österreicher kommen nach Ungarn und erwerben Staatsbürgerschaft, um ihre Ehe in unserer Heimat scheiden zu lassen. „Falls das Ehegesetz in Geltung bleibt, fügte der Verfasser noch zu, geht Ungarn zur Kultur des Pazifiks zurück“. Er meinte, dass das säkularisierte Eherecht schnell zur Umwandlung der religiösen Verhältnisse führe, weil es das Werkzeug der Mischehen und der Assimilation sei⁴⁷. Géza Kenedy (1927) stellte fest, dass die ungarische Scheidung „die einfachste in der Kulturwelt“ sei⁴⁸. Man muss zugeben, hatte er aufgrund der statistischen Dateien Recht, als er über den absoluten Scheidungsgrund der voraussichtlichen Verlassung ohne *iusta causa* (§ 77 EG) sprach, und seine prozessrechtliche Empfehlungen, die Fehler in der Gerichtspraxis zu assanieren, waren bemerkenswert. Seine juristische Kritik richtete sich also in erster Reihe auf den Mangel der gesetzten Prozessordnung und nicht unbedingt auf das Ehegesetz selbst. Wie diese Zitate zeigen, trat die Bestrebung nach der Revision des Ehegesetzes nicht in der Horthy-Ära an, verklang im Laufe der Zeit jedoch nicht.

Um diese Kritik zu verstehen, muss man einerseits kurz über die Konzeption der konfessionellen Eherechte der Protestanten, Orthodoxen und Israeliten sprechen, die bis zum Inkrafttreten des Ehegesetzes am 1. Oktober 1895 zur Geltung kamen. In der nachfolgenden Tabelle sind die am meisten angewendeten Scheidungsgründe in vereinfachter Form zusammengefasst. Mehrmals gab es einen Unterschied auch in diesem Fall, wenn die abgekürzten Benennungen des Scheidungsgrundes gleich waren.

Zur Ehescheidung gaben die konfessionellen Rechte mit der Ausnahme des kanonischen Rechts viele Möglichkeiten aufgrund des Verschuldensgrundsatzes. Der unversöhnliche Hass und die gegenseitige Übereinkunft als Scheidungsgrund bedingte doch kein schuldiges Verhalten der Eheleute. Die Angehörigen der katholischen Kirche hatten aber keine Möglichkeit, ihre in der Wirklichkeit schon „aufgelöste“ Ehe abzuschaffen. Ein oft seit Jahrzehnten bestehendes Konkubinat konnte nicht legalisiert werden und die aus diesem Liebesverhältnis stammenden Kinder konnten nicht legitimiert werden. Das Prinzip der Rechtsgleichheit kam nicht zur Geltung, wenn die Bürger des gleichen Staates ihrer Kirchenangehörigkeit entsprechend verschiedenen Regeln unterworfen waren. Die unter der Herrschaft eines verdoppelten Eherechts stehenden gemischten Ehen waren selten als einheitliche Heirat betrachtet; wegen dem Unterschied zwischen den Ehehindernissen kam es vor, dass die Gültigkeit der Ehe fraglich war. Durch Konvertierung konnte man eine original unauflösbare Ehe scheiden. Die Konvertierung

⁴⁵ J. Stuckner, *A házassági elválás* [Die Ehescheidung], „Katolikus Szemle“ 1903, S. 308–326.

⁴⁶ F. Szentiványi, *Az elválásokról* [Über die Scheidungen], „Katolikus Szemle“ 1911, S. 683.

⁴⁷ G. Bozóky, *A polgári házasság első húsz éve* [Die ersten zwanzig Jahre der bürgerlichen Ehe], „Magyar Kultúra“ 1913, Vol. 2, S. 25–37.

⁴⁸ G. Kenedy, *Az elválások és öngyilkosságok okai és leküzdésüknek eszközei* [Die Ursachen der Ehescheidungen und der Selbstmorde und die Instrumente ihrer Bekämpfung] [in:] D. Laky (Hrsg.), *A Magyar Statisztikai Társaság értekezlete 1927. február hó 14. és 17-én* [Die Tagung der Ungarischen Statistischen Gesellschaft am 14. und 17. Februar 1927], Debrecen 1927, S. 10.

der die Scheidung verweigernden Partei zwang doch den Kläger, den Prozess vor einem neuen Gericht von neuem anzufangen.

Tabelle 1. Scheidungsgründe in den konfessionellen Rechten in Ungarn vor 1. Oktober 1895⁴⁹

	Ehebruch	Böswilliges Verlassen	Dem Leben des anderen nachstellen	Unheilbare Geisteskrankheit und/oder andere Krankheit	Freiheitsstrafe	Konvertierung	Abtreibung	Unversöhnlicher Hass	Gegenseitige Übereinkunft*	Andere
Kath. Kirche										
Serbisch Orthodoxen	X	X	X	X	X		X		X	X
Rumänisch Ort. I	X	X		X	X			X		
Rumänisch Ort. II	X	X	X	X	X		X	X	X	X
Rumänisch Ort. III.	X	X		X		X	X	X	X	X
Protestanten	X	X	X					X		
Kalvinisten in Siebenbürgen	X	X	X				X	X		X
Lutheraner in Siebenbürgen	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Unitarier	X	X	X	X	X		X	X		X
Israeliten	X	X	X	X	X	X			X	X
Israeliten in Siebenbürgen und in Fiume	X					X			X	

* Die gegenseitige Übereinkunft der Ehepersonen war ein Scheidungsgrund gemäß dem Eherecht der serbischen Orthodoxen und der rumänischen Orthodoxen II und III nur dann, wenn der Ehemann oder die Ehefrau in einen Orden eintrat.

Die orthodoxe Kirche und die lutherische Kirche in Siebenbürgen verweigerte das Recht von der für schuldig erklärten Partei für ewig oder für eine bestimmte Zeit eine

⁴⁹ E.Cs. Herger, *A nővételtől az állami anyakönyvvezetőig. A magyar házassági köteléki jog és az európai modellek* [Von der Kaufehe bis zur staatlichen Matrikelführung. Das ungarische Eherecht und die europäischen Modelle], Budapest–Pécs 2006, S. 147–154.

neue Ehe zu schließen. So war der Übertritt nicht nur wegen der Scheidung, sondern auch wegen der Möglichkeit der neueren Heirat häufig. In den Motiven des Gesetzes über die bürgerliche Heirat erwähnten die Kodifikatoren, dass die Ausländer oft „Heimat und Glauben“ tauschen, um aus der gemäß dem Recht ihres eigenen Landes unauflösbaren Ehe zu fliehen. Ohne die Vorführung der weiteren Schwierigkeiten kann man behaupten, dass die einzige Möglichkeit, um die lange Streitigkeit seit dem 16. Jahrhundert zwischen den ungarischen Konfessionen abzubrechen war die Einführung des einheitlichen staatlichen Eherechts und der staatlichen Rechtsprechung im Jahr 1894.

Um die Kritik der katholischen Wissenschaftler und Politiker gegen das säkularisierte Eherecht zu verstehen, muss man andererseits über die soziale Auswirkung des Ehegesetzes sprechen⁵⁰. Die im Archiv Komitat Baranya aufbewahrten Akten der Eheprozesse, bei welchen die Klage zwischen 1. Oktober 1895 und 31. Dezember 1918 vor dem königlichen Gerichtshof Pécs eingereicht wurde, informieren uns auch über die konfessionelle Zugehörigkeit der Parteien (2. Tabelle). Die hohe Anzahl der Katholiken, besonders in den ersten sechs Jahren nach dem Inkrafttreten des EG kann man einerseits mit dem tatsächlichen Anspruch auf die Ehescheidung erklären, die aufgrund des kanonischen Rechts für sie unmöglich war: Häufig lebten die Eheleute seit langer Zeit *de iure* oder *de facto* voneinander getrennt und mit einer anderen Person im Konkubinat. Andererseits war aber die katholische Bevölkerung im Komitat Baranya im Vergleich zu den anderen Kirchen überrepräsentiert: Im Jahr 1910, in der Mitte der geprüften Zeitepoche war die Anzahl der römisch Katholiken 76,3%, der griechisch Katholiken 0%, der griechisch Orthodoxen 4,6%, der Calvinisten 12,9%, der Lutheraner 4,4%, der Israeliten 1,6% und der Unitarier 0%⁵¹. Deswegen zeigt die 2. Tabelle nur den Prozentanteil von drei Konfessionen, mit Ausnahme der Orthodoxen, die erstaunlicherweise in den geprüften Jahren keine Klage in Ehesachen bei dem königlichen Gerichtshof Pécs einreichten. Falls der summierte Prozentanteil der Katholiken, der Protestanten und der Israeliten den 100% nicht erreichte, zeigt der Abtrag den Prozentanteil der Ehegatten, die schon Zivilehe schlossen. In diesem Fall gab es in den Prozessschriften keine Information über ihre konfessionelle Zugehörigkeit. Die vier letzten Jahre (1914–1918), als die Zahl der eingereichten Klagen in Ehesachen radikal abknickte (siehe die Dateien in der Fußnote 52), wiesen nicht auf die Veränderung des Trends: Nicht der Zuwachs der Religiosität hielt die Eheleute von der Scheidung zurück, sondern die Männer waren meistens einfach auf dem Front.

Es kann man nicht ausschließen, dass der absolute Scheidungsgrund „vorausichtliche Verlassung ohne *iusta causa*“ (§ 77 EG) die Verschweigung der ehelichen Probleme vor dem Gericht ermöglichte⁵². Das Scheidungsrecht des EG begründete sich aber auf dem Verschuldensprinzip (im Fall der relativen Scheidungsgründe mit dem Zerrüttungsprinzip ergänzt), musste also der Kläger oder die Klägerin das Bestehen des Scheidungsgrundes beweisen und der oder die Beklagte – um die gerichtliche Erklärung

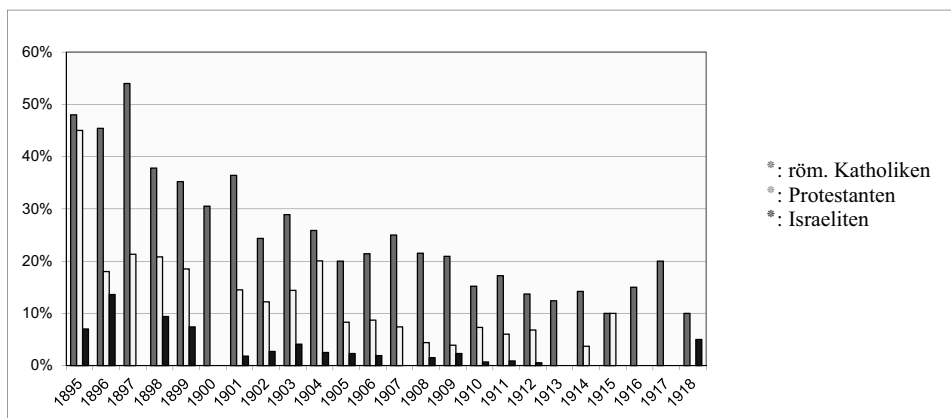
⁵⁰ Die Vergleichung des Scheidungsrechts der ungarischen Konfessionen vor 1894 und des EG in der Gerichtspraxis siehe im Weiteren E.Cs. Herger, *The Introduction of Secular Divorce Law in Hungary, 1895–1918: Social and Legal Consequences for Women*, „Journal on European History of Law“ 2012, Vol. 3, S. 138–148.

⁵¹ *Idem, Von der Kaufehe...*, S. 198.

⁵² *Ibidem*, S. 226–228.

für schuldig zu vermeiden – sich verteidigen. Damit bekommt der Forscher aus dem 21. Jahrhundert einen Einblick auch in die zur Scheidung führenden Konflikte der Prozessparteien. In den geprüften vierundzwanzig Jahren war im Komitat Baranya der Mangel der Treue an der Spitze der Ehekonflikte, dem als zweites der Alkoholismus und die Tätlichkeit, als drittes der Mangel der Fürsorge, als viertes die Leichtsinnigkeit, als fünftes die sexuellen Probleme der Ehegatten, als sechstes der Mangel des Kindersegens, als siebtes die traditionelle Struktur der Familie, das Zusammenleben der Generationen und als letztes der Religionsunterschied folgten⁵³.

Tabelle 2. Konfessionelle Zugehörigkeit der Parteien in den Eheprozessen⁵⁴ vor dem königlichen Gerichtshof Pécs 1895–1918⁵⁵



Religionsunterschied bedeutete zu dieser Zeit nicht mehr das, was vor dem Jahr 1894 als er als Eehindernis zu verstehen war. Religionsunterschied war – meiner Erfahrung nach⁵⁶ – eine zur Scheidung führende Ehekonflikt, falls einer der Ehegatten nach der Eheschließung in eine Gemeinde der neueren sogenannten Freikirchen eintrat. Die Baptisten waren in Ungarn seit 1846, die Nazarener seit 1869, die Adventisten seit demselben Jahr, die Methodisten seit 1898, die Jehovas Zeugen seit den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts und die charismatischen Pfingstgemeinden seit 1918 bekannt. An der Jahrhundertwende hatten die Altkatholiken eine Gemeinde in Budapest. Falls beide Ehegatten konvertierten, gab es um des Glaubens willen keinen Zwiespalt zwischen ihnen. Als aber nur einer von ihnen seinen neuen Glauben vor der Öffentlichkeit annahm, konnte der andere diesen illegitimen Zustand nicht selten nicht tolerieren, und der

⁵³ *Ibidem*, S. 196–216.

⁵⁴ 100% bedeutet in den einzelnen Jahren wie folgt: 29 (1895); 22 (1896); 61 (1897); 53 (1898); 54 (1899); 59 (1900); 55 (1901); 74 (1902); 97 (1903); 120 (1904); 85 (1905); 103 (1906); 108 (1907); 135 (1908); 129 (1909); 138 (1910); 116 (1911); 175 (1912); 121 (1913); 28 (1914); 20 (1915); 20 (1916); 20 (1917); 20 (1918). *Ibidem*, S. 270.

⁵⁵ *Ibidem*, S. 198.

⁵⁶ *Ibidem*, S. 196–216.

Mangel der konfessionellen Homogenität spielte dann – bewiesen oder nur gemäß der Behauptung eines der Ehegatten – im endgültigen Scheitern der Ehe eine Rolle.

Als der fünfte Entwurf des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs⁵⁷ 1928 als Gesetzesvorlage bei dem ungarischen Parlament eingereicht wurde, blieb das EG darin genauso völlig unberührt, wie in den ersten vier Entwürfen. Obwohl die Anzahl der Ehescheidungen seit 1. Oktober 1895 wirklich im bedeutenden Maß anwuchs⁵⁸, und die Kritik gegen das EG in erster Reihe von Seite der Katholischen Volkspartei und katholischen Wissenschaftlern laut war, war das EG juristisch gesehen erfolgreich, und der Gesetzgeber war seit 1894 unverändert der Meinung, dass die öffentliche Macht in das Privatleben der Staatsbürger mit Zwang (mit Verbot der Scheidung) nicht einmischen dürfe und die Ehe mit Zwang nicht beibehalten werden könne⁵⁹. Die traditionelle Heterogenität der religiösen Auffassungen in der ungarischen Gesellschaft verlangte eine solche Rückkehr zum kanonischen Recht auch nicht; das Rad der Zeit konnte und wollte die gesetzgebende Macht 1928 nicht revolvieren. Erzbischof Jusztinián Serédi legte aber 1934 seinen Gesetzesentwurf vor den XXV. Katholischen Kongress mit der Zielsetzung der Neueinführung der obligatorischen kirchlichen Eheschließung mit zivilrechtlicher Rechtswirkung und der Unauflöslichkeit der katholischen Ehen und der Mischen. Obwohl der von Protestanten stark kritisierte Entwurf bei dem Parlament nicht eingereicht wurde, beharrte der Erzbischof auf die Aufhebung der Gegensätze zwischen dem säkularisierten und dem kanonischen Ehe recht auch in den folgenden Jahren⁶⁰. Die Gegenreform wurde – nicht auf katholischen Wunsch, sondern dem nationalsozialistischen Ehegesetz des Dritten Reichs (1938) folgend – teilweise verwirklicht, als die Eheschließung von Juden mit Nichtjuden 1941 gesetzlich untersagt wurde. Das Ehehindernis zwischen Israeliten und Christen in den ehemaligen konfessionellen Rechten begründete sich ausschließlich auf dem *cultus dispritas*. Im § 9. des GA 1941: XV ergänzte sich dieses Prinzip mit der rassistischen Judendefinition aufgrund der Abstammung – als Verweigerung der Gleichberechtigung und der bürgerlichen Rechtskultur.

2.2. Die konfessionelle Gleichberechtigung

Als das EG auch in den Zwanzigerjahren des 20. Jahrhundert in Ungarn stark kritisiert war, entfesselte der GA 1894: XXXII über den Glauben der aus Mischehen geborenen Kinder (im Weiteren: KG) keine Debatte nach der Jahrhundertwende und in der Horthy-Ära. Die Ursache des Schweigens ist in den Regelungen des KG zu finden.

Seit der Reformationszeit war die Frage der gemischten Ehen, der Bestimmung des Glaubens der Kinder und der Immatrikulation einer der Stoßpunkte zwischen den Konfessionen in Ungarn. Aufgrund des Toleranzpatents (29. Oktober 1781) vom Kaiser

⁵⁷ Ungarns Privatrechtsgesetzbuch, Entwurf, Amtliche Übersetzung, Budapest 1940.

⁵⁸ I. Hoóz, *Népességpolitika és népességfejlődés Magyarországon a két világháború között* [Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsentwicklung in Ungarn in der Zwischenkriegszeit], Budapest 1970, S. 79–109.

⁵⁹ E.Cs. Herger, *Von der Kaufehe...*, S. 155–156.

⁶⁰ A. Csizmadia, *A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban*, Budapest 1966, S. 109. Die deutschsprachige Ausgabe der Monographie erschien unter dem Titel *Rechtliche Beziehungen von Staat und Kirche in Ungarn vor 1944* in Budapest 1977.

Josef II gehörten die Kinder der katholischen Kirche, wenn der Vater Katholik war, doch nur die Söhne folgten seinem Glauben, wenn er ein Protestant war. Gemäß dem 25. Artikel des Dekrets von Leopold II aus dem Jahr 1791 wurde der Ausdruck „folgen können“ verwendet (§ 15). In der Praxis forderten also die katholischen Priester einen Revers von dem protestierten Vater in Betreff von allen Kindern. Ein Irrtum ist ganz ausgeschlossen; der Gebrauch des Konditionals diente den Interessen der katholischen Staatskirche. Der Gesetzartikel LIII vom Jahr 1868 nahm die Mischehen nur im Fall der historisch anerkannten Konfessionen an. Er machte es möglich, dass die aus gemischten Ehen geborenen Kinder gemäß ihrem Geschlecht dem Glauben ihrer Eltern folgen (§ 12). Diese Regel und damit die Aufhebung des Systems der Reverse waren von den Vertretern der Protestierten seit dem Jahr 1793 gefordert. Nach der Bekanntmachung des Gesetzes verbot das Episkopat die festliche Einsegnung (*assistentia activa*) der Mischehen, weil man keine ethische Garantie für die katholische Erziehung der Kinder sah. Also die Verlobten, die trotz des Gesetzes freiwillig ein mündliches Versprechen leisteten und um die Einsegnung ihrer Ehe baten, gingen dann wegen der Verweigerung des Segens in die protestierten Kirchen. Um es auszuweichen, nutzte man in der Wirklichkeit dasselbe „Verfahren“, wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die rechtswidrige Praxis wurde damit erklärt, dass die staatlichen Normen nur die Rechtskraft der Reverse wegnahmen, verboten aber sie nicht. Der zweite Argument war, dass § 12 kein *lex plusquamperfecta* war, sondern nur ein *lex perfecta*, so der Mangel der Sanktion hatte nur das *Nullitas* zur Folge⁶¹. Gegen die gesetzwidrige Praxis trat die Regierung bis zum Ende der Achtzigerjahre nicht auf. Das politische Gewitter brach wegen der sogenannten Taufverordnung (Nr. 10086. ex 1890) vom Kultusminister Graf Albin Csáky am 26. Februar 1890 aus, die endlich auch eine Sanktion in Aussicht stellte. Die katholische Kirchengeschichtsschreibung behauptet, der ungarische Kulturkampf sei nach dem Erlass der Taufverordnung zustande gekommen, weil „es für die Untertanen wegen ihren Gewissen unmöglich geworden sei, sich den kirchlichen und den staatlichen Normen gleicherweise zu fügen“⁶².

Nach diesen Vorausgängen verwirklichte das KG 1894 die an ihm geknüpften Hoffnungen nicht. Die Zielsetzung der kirchlichen Modernisierung entschlüpfte an diesem Gebiet, und die freisinnigen Prinzipien wurden schnell vergessen: Die um die aus Mischehen geborenen Kinder seit Jahrhunderten ringenden Kirchen schlossen miteinander einen Kompromiss. Das KG öffnete zwei Wege vor den Verlobten. Als Grundfall gab es eine Möglichkeit für die Parteien, vor der Eheschließung zu vereinbaren, dass alle Kinder dem Glauben des Vaters oder der Mutter folgen (§ 1). Den liberalen Charakter zu bewahren, wurde diese Begünstigung jeder historisch oder gesetzlich anerkannten Kirche gegeben. Der zweite Weg war die Konversation⁶³, die die Vereinbarung überflüssig machte. Die Kinder folgten aber dem neuen, gemeinsamen Glauben der Eltern über 7 Jahre nur mit der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde (§§ 3–4). Falls die Eltern doch keine Vereinbarung schlossen, mussten die Kinder dem Glauben der Eltern gemäß ihrem Geschlecht folgen, wenn sie zu historischen oder anerkannten Kirchen gehörten

⁶¹ G. Salacz, *A magyar kultúrharc története 1890–1895* [Die Geschichte des ungarischen Kulturkampfes 1890–1895], Wien 1938, S. 17–18.

⁶² *Ibidem*, S. 8.

⁶³ § 5 GA 1895: XLIII.

(§ 2). Die religiöse Erziehung der Kinder durfte durch Scheidung oder Tod der Mutter oder des Vaters nicht verändert werden. Im Bezug der vor der Eheschließung geborene, aber nachträglich legitimieren Kinder lebten dieselben Regeln, aber wenn die Eltern unbekannt waren, folgten die Kinder dem Glauben des Erziehers oder des Waisenhauses. Illegitime Kinder folgten dem (historischen oder anerkannten) Glauben der Mutter (§ 5).

Nicht das KG, sondern das Gesetz über die freie Ausübung des Glaubens ordnete über den Glauben der Kinder, wenn keines der Elternteile Mitglied einer historischen oder anerkannten Kirche war. Die Eltern hatten die Möglichkeit, vor der Eheschließung eine Vereinbarung zu schließen, aber nur im Bezug einer historischen oder anerkannten Kirche. Falls nur ein Elternteil Mitglied einer historischen oder anerkannten Kirche war, durfte der Andere eine Entscheidung treffen, ob sein Sohn oder ihre Tochter (aber nicht ihr Sohn oder seine Tochter) welchem (historischen oder anerkannten) Glauben folgen soll. Falls der Betreffende nicht entschied, wurden alle Kinder im Glauben des anderen Elternteils erzogen. Falls kein Elternteil Mitglied einer historischen oder anerkannten Kirche war und der Vater über den Glauben des Sohnes beziehungsweise die Mutter über den Glauben der Tochter keine Entscheidung trafen, beschloss das Vormundschaftsbehörde nach der Anhörung der Verwandten⁶⁴.

Dem Kompromisscharakter des GK war zu danken, dass sie Reverse unter dem Namen „Vereinbarung“ in der Praxis überlebten, und sie spielten als höchste Reibungsfläche zwischen den Konfessionen eine wichtige Rolle in der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts⁶⁵. Als der freisinnige Dániel Irányi 1871 im Abgeordnetenhaus gegen die willkürliche Taufe der Kinder von Nazarener Eheleute oder israelitisch-christlichen Konkubine verweigerte, belegten ihn seine Mitabgeordneten mit groben Worten. Er antwortete auf die Kritik folgenderweise: „Jetzt rede ich nicht als Protestant. Ich rede als Vertreter und als Patriot. Der durch solch einen Skandal nicht erbarmet wird, hat keine Ahnung über Recht und Menschlichkeit“⁶⁶. Bemerkenswert ist, dass die Beschränkung der Elternrechte im GK und im Gesetz über die freie Ausübung des Glaubens eine solche Empörung in der Rechtsliteratur oder im öffentlichen Leben der Horthy-Ära nicht entfesselte.

Da das Gesetz über die staatliche Matrikelführung (im Weiteren: MG) nur eine notwendige Folge der obligatorischen Zivilehe war, war es auch nicht im Fadenkreuz der Kritik. Die Einführung der staatlichen Matrikelführung erklärte man mit der unbedingten Souveränität des Staates über die Kirchen. Mit der ausschließlichen staatlichen Kompetenz auf die Registrierung und Zertifizierung von Geburt, Eheschließung und Tod fiel ein solches Werkzeug aus der Hand der Konfessionen aus, die sie seit Jahrhunderten in dem Konflikt miteinander und als Beweis ihrer sozialen Rolle gebrauchten. Das MG wurde noch vor der Horthy-Ära modifiziert, und nur aus strukturellen und verfahrensrechtlichen Sichten⁶⁷.

⁶⁴ §§ 26–29 GA 1895: XLIII.

⁶⁵ Sie im Weiteren I. Somogyi, *A reverzálisok. Megegyezések a gyermekek vallására* [Reverse. Vereinbarungen über den Glauben der Kinder], Budapest 1933.

⁶⁶ Irányis Rede publiziert Á. Zeller, *Magyar egyházpolitika 1847–1894 I.* [Ungarische Kirchenpolitik 1847–1894 I], Budapest 1894, S. 909–914.

⁶⁷ GA 1904: XXXVI.

Besonders interessant ist, dass der Vorgang der Emanzipierung der dem israelitischen Glauben folgenden Juden, der 1867 mit der politischen und bürgerlich rechtlichen Gleichberechtigung anfang und 1895 mit der Anerkennung des israelitischen Bekenntnisses zum Abschluss kam, hatte auch in der Zwischenzeit eine wichtige Treppenstufe. Das erste moderne Strafgesetzbuch von Ungarn (GA 1878: V), der sogenannte Csemegi-Kodex sicherte den strafrechtlichen Schutz der historischen Kirchen (*turbatio sacrorum*) durch den Schutz der Kirchengebäude, der kirchlichen Zeremonie, des Objektes des Gottesdienstes und auch der Geistlichen. Dieser Schutz wurde in der Gerichtspraxis⁶⁸ der Achtzigerjahre und Neunzigerjahre des 19. Jahrhunderts auf die Synagoge, den siebenarmigen Kerzenleuchter und weitere Objekte des Gottesdienstes, die jüdische Zeremonie und den Rabbi ausgestreckt⁶⁹. Die Zielsetzung des Reformgesetzes war 1867 die kulturelle Assimilierung der ungarischen Juden. Die neologischen oder orthodoxen Glaubensgemeinschaften aber, die weiterhin auf dem Glauben ihrer Vorfahren blieben, traten 1895 in den Kreis der historischen Kirchen ein.

Ob wieso die Entrechtung seit den Zwanzigerjahren des 20. Jahrhunderts der Rechtserweiterung folgte, ist ein riesiges Forschungsthema, das die Rahmen dieses Beitrages übertritt. Die Anzahl der Rechtsnormen, die zum ersten Mal die Rechte der Israeliten (aufgrund dem Glauben), dann auch die Rechte der getauften Juden (aufgrund der Herkunft) entzogen, sprechen aber für sich: László Karsai wies nach, dass das ungarische Parlament nach dem sogenannten *numerus clausus*-Gesetz⁷⁰ zwischen 1938 und 1944 weitere 21 Judengesetze annahm⁷¹. 1920, im Jahr des *numerus clausus*-Gesetzes wurde Horthy zum provisorischen Staatsoberhaupt gewählt, wie auch das Heftchen „Die Judenfrage in Ungarn“ von Bischof Ottokar Prohászka in Hamburg auf Deutsch publiziert. Der Bischof, der Graf Nándor Zichy rief noch 1894 zur Gründung der Katholischen Volkspartei und zum Protest gegen das EG an⁷², er forderte seit dem Ende des I. Weltkrieges die Zurückdrängung der Anzahl der Juden im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Leben in Ungarn zugunsten der Ungarn. Nicht nur er, sondern auch protestantische Geistliche, wie Bischof László Ravasz waren im neuerrichteten ungarischen Herrenhaus anwesend, als die weiteren Judengesetze angenommen wurden. Ihre Anreden⁷³ – meistens nur im Interesse der getauften Juden – spiegeln leider ebenso wenig die Beharrung auf dem Prinzip der Gleichberechtigung, wie die Auffassung der Mehrheit des Hauses wieder. Ravasz' Verantwortung vergrößert noch, dass er als geistlicher Führer der ungarischen

⁶⁸ A. Schnierer, *A büntettekről és vétségéről szóló magyar büntető törvénykönyv (1878. V. T. Cz.) magyarázata* [Die Erklärung des ungarischen Strafgesetzbuches über die Verbrechen und die Vergehen (GA 1878: V)], Budapest 1885, S. 313–317.

⁶⁹ E.Cs. Herger, *The Impact of the Code of Csemegi on the Development in Religious Conditions: Judicial Practice in Baranya County, 1880–1900*, „Journal on European History of Law“ 2012, Vol. 1, S. 44–51.

⁷⁰ GA 1920: XXV über die Begrenzung der Anzahl der Juden im Hochschulwesen.

⁷¹ L. Karsai, *A magyarországi zsidótörvények és -rendeletek, 1920–1944* [Die ungarischen Judengesetze und Verordnungen, 1920–1944], „Századok“ 2004, Vol. 6, S. 1285–1304.

⁷² G. Mózesy, *Prohászka Ottokár a katolikus nagygyűléseken* [Ottokar Prohászka auf den katholischen Kongressen], „Magyar egyháztörténeti vázlatok“ [Essays in Church History in Hungary] 2013, No. 3–4, Budapest 2014, S. 105–132.

⁷³ V. Lehotay, *Szabadságjog-megvonó intézkedések a Horthy-korszakban, különös tekintettel a zsidótörvényekre* [Freiheitsrechtsentziehende Maßnahmen der Horthy-Ära mit besonderer Rücksicht auf die Judengesetze], Miskolc 2012, S. 117. Siehe auch A. Csizmadia, *A magyar állam ...*, S. 112.

Kalvinisten mit seiner Publizistik und weiteren Schriften⁷⁴ die Denkweise von vielen beeinflusste⁷⁵. Rabbi Immanuel Löw, der weltberühmte Botaniker⁷⁶ (1854–1944) verlor inzwischen seinen Platz im Herrenhaus 1939, und verstarb – aus dem Transport von dem Szegeder Getto nach Auschwitz abgenommen – in einem Budapester Krankenhaus im Juni 1944.

Bemerkenswert ist, dass der Reichsverweser – wie schon gesagt – auch nach der deutschen Besetzung von Ungarn (19. März 1944) im Amt blieb. Während der Regierungszeit des Pfeilkreuzlers Ferenc Szálasi (16. Okt. 1944–27. März 1945), die mit dem Erzwingen Horthys Absage anfang, wurden nur 10 Judenverordnungen angenommen, als zur Zeit der Regierung von Béla Imrédy (14. Mai 1938–16. Febr. 1919) 17, von Pál Teleki (16. Febr. 1939–3. April 1941) 100, von László Bárdossy (3. April 1941–9. März 1942) 72, von Miklós Kállay (9. März 1942–22. März 1944) 78, von Döme Sztójay (22. März 1944–29. Aug. 1944) 85 und endlich von Géza Lakatos (29. Aug. 1944–16. Okt. 1944) 5. Obwohl sich die Entrechtung durch die Judengesetze und Judenverordnungen nur teilweise auf konfessioneller Zugehörigkeit begründete, kann man bei der Bewertung der Kirchenpolitik der Horthy-Ära nicht vergessen, dass der in die Endlösung mündende Vorgang stufenweise war. Die vorderste Freiheitsrechtsentziehung brachte schon den Abbau der Zivilgesellschaft mit, denn die Verletzung eines Rechtsinstitutes auch jene anderen Rechtsinstitute berührt.

2.3. Die kirchliche Autonomie

Wie das KG keine Debatte nach der Jahrhundertwende und in der Horthy-Ära entfesselte, war es auch im Fall des GA 1895: XLIII über die freie Ausübung des Glaubens (im Weiteren: GG) wahr. Die Ursache, wieso das GG durch die Zwischenkriegszeit und auch im Parteistaat bis 1990 in Geltung bleiben konnte, ist im Grunde genommen darin zu finden, dass es den bürgerlich-politischen Anforderungen der folgerichtigen Modernisierung nicht entsprach. Infolge dessen fand die politische Macht – ihren Interessen und offiziellen Weltanschauung geeignet – die nötigen Werkzeuge zur Aufsicht über die Konfessionen in diesem Gesetz auf. Das mit Rechtsnormen unterer Stufen ergänzte GG trug nicht nur in der Horthy-Ära, sondern auch während des parteistaatlichen Zeitalters zur Beibehaltung der offiziellen Ideologie bei, die in der Horthy-Ära die ausschließliche Wahrheit der historischen Kirchen zuungunsten der neueren protestantischen Bewegungen, im parteistaatlichen Zeitalter die Gottlosigkeit und der Atheismus waren.

⁷⁴ L. Ravasz, *A nemzet lelki egysége – Alfa és Omega II.* [Die Einheit der Nation – Alfa und Omega II], Budapest 1932; *idem*, *Zsidókérdés az egyházban. Isten rostájában* [Judenfrage in der Kirche. Im Gottes Raster], Budapest 1941.

⁷⁵ K.K. Farkas, *Zsidótörvények – az egyházi ember szemével* [Judengesetze – mit den Augen der Geistlichen gesehen] [in:] Cs. Fazekas (Hrsg.), *Fiatal egyháztörténészek írásai* [Beiträge von jungen Kirchenhistorikern], Miskolc 1999, <http://mek.niif.hu/02000/02082/html/farkas.htm>; I. Kónya, *A magyar református egyház felső vezetésének politikai ideológiája a Horthy-korszakban* [Die politische Ideologie der Führer der ungarischen reformierten Kirche in der Horthy-Ära], Budapest 1967.

⁷⁶ Siehe unter anderen I. Löw, *Aramäische Pflanzennamen*, Leipzig 1881; *idem*, *Die Flora der Juden I–IV*, Wien–Leipzig 1926–1934.

Konservative und freisinnige Elemente vermischten sich in den Regeln des GG, und nicht nur die persönliche, sondern auch die konfessionelle Gleichberechtigung blieb nur zukünftige Zielsetzung für diejenigen, die 1895 nicht den historischen Kirchen gehörten. Der Gesetzgeber bestimmte den Inhalt der persönlichen Glaubensfreiheit in der ungarischen Rechtsentwicklung beispiellos liberal, den Anforderungen der bürgerlichen Umgestaltung entsprechend. Die rechtliche Anerkennung des Prinzips der allgemeinen Glaubensfreiheit bedeutete, dass „die Freiheit einem Glauben oder einer Bekenntnis zu folgen“ zur staatsbürgerlichen Berechtigung wandelte (§ 1). Eine Erklärung über den natürlichen und unantastbaren Charakter dieses Rechtes war aber im GG nicht zu finden. Die Konfessionslosigkeit (§ 5) war nur für Staatsbürger über 18 Jahren möglich, als die Kinder unter dieser Altersgrenze nach den Lehren einer historischen oder anerkannten Kirche erzogen wurden (§ 26)⁷⁷ – den naturrechtlichen Elternrechten zur Bestimmung des Glaubens der Kinder verstoßend. Die konservative Rechtsliteratur der Horthy-Ära war der Meinung, dass dieser Nachteil kleiner sei, als der Vorteil des Friedens unter den historischen Kirchen⁷⁸. Das GG schloss die Diskriminierung aufgrund der Bekenntnis in Bezug der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte aus (§ 2), und stellte auf den Fall eines Gegensatzes zwischen dem staatlichen und konfessionellen Recht das Prinzip der staatlichen Souveränität fest (§§ 3–4).

Demgegenüber setzte sich die Gleichberechtigung bei den Regeln der sogenannten kollektiven Glaubensausübung (§ 6 und Abschnitt II–III) nicht durch. Der Gesetzgeber baute mit den Kategorien der historischen Kirchen (auf Ungarisch: *bevett*), der anerkannten Kirchen (auf Ungarisch: *törvényesen elismert*) beziehungsweise der sogenannten Konfessionslosen ein trichotomisches System aus. Die Glaubensgemeinschaften der formell Konfessionslosen nannte man in der profanen Sprache Sekten oder geduldeten Konfessionen, diese Ausdrücke kamen doch im GG 1895 nicht vor. Demgegenüber sprachen die statistischen Aufzeichnungen aus der Horthy-Ära über Konfessionslosen (4. Reihe in der 3. Tabelle) nur im Sinne der tatsächlichen Konfessionslosigkeit, also die Mitglieder der geduldeten Konfessionen (3. Reihe in der 3. Tabelle) gehörten zu dieser Gruppe nicht.

Da sich die Anerkennung des israelitischen Bekenntnisses gleichzeitig mit der Annahme des GG verwirklichte, zählte man es zur ersten Kategorie der Kirchen. Die bisherigen Normen über die historischen Kirchen wurden weiterhin in Geltung gehalten (§ 6). Diese Kirchen genossen die finanzielle, moralische und politische Unterstützung des Staates. Die öffentlich rechtlichen Analysen in der Horthy-Ära betonten aber, dass diese erste Kategorie keinen einheitlichen Begriff bedeckte, sondern im Laufe der historischen Wandlungen infolge der engeren oder lockeren Verbindung zwischen dem Staat und der gegebenen Kirche zustande gekommen war⁷⁹. Dessen ungeachtet standen jede historischen Kirchen unter dem gesetzlichen Schutz des Staates, ihre Kirchenorganisation, wie auch die Rechtspersönlichkeit und die Autonomie von dieser wurde vom Staat – prinzipiell – anerkannt.

⁷⁷ Diese Regel stand im Einklang mit § 2 GA 1868: LIII.

⁷⁸ I. Madarász, *A vallásváltoztatás magyar közjogi szempontból* [Die Konversion aus dem Standpunkt des ungarischen öffentlichen Rechtes], Budapest 1938, S. 9.

⁷⁹ *Ibidem*, S. 11–117.

Über die Sache der katholischen Autonomiebewegung sagte der Gesetzgeber im GG kein einziges Wort. Die Statuten des ersten (26. Oktober 1870–30. März 1871)⁸⁰ und des zweiten (11. November 1897–10. März 1902) katholischen Autonomiekongresses wurden von Franz Josef I nicht bewilligt, sondern der König bat um die Meinung seines Kultusministers beziehungsweise des Episkopats⁸¹. Inzwischen setzte sich die wissenschaftliche Debatte der Siebzigerjahre des 19. Jahrhunderts über die Natur des Kirchenvermögens fort⁸². Bekannt ist, dass Albert Apponyis Ministerium schon zwischen 1906 und 1910 eine Autonomie-Gesetzesvorlage ausarbeitete. Er brachte aber sie nur am 21. Dezember 1917 unter stürmischen politischen Umständen vor dem Parlament ein, als er zum zweiten Mal an der Spitze des Kultusministeriums stand. Da die gesetzliche Annahme der Vorlage wegblieb, kam die Sache der katholischen Autonomie endgültig aus dem Kreis der politischen Schlachten heraus. Die Möglichkeit eines eventuellen Ausbaus der Autonomie ausschließlich auf kirchenrechtlichen Gründen, innerhalb der Diözesen, mit Betonung der Kirchengemeinden und der Diözesenkongregationen kam noch auf, die einen neueren Kongress und die gesetzliche Annahme des Statutes nicht postuliert hätte⁸³. Fraglich ist, wie diese Autonomie mit den Prinzipien des ersten katholischen Kirchengesetzbuches 1917 in Einklang gebracht werden könnte. Zur Erfolglosigkeit der Autonomiebewegung in der Nachkriegszeit trug aber auch die politische Umgebung bei: In der christlich-nationalen Horthy-Ära musste man nicht mit Bedrohungen rechnen, die den Ausbau der katholischen Autonomie erfordert hätten.

Das GG berührte die Frage des *summum ius patronatus* auch nicht. Der am heftigsten bestrittene Teil dieses Rechtes des ungarischen Königs war nach der Wende des 19. zum 20. Jahrhundert noch immer das Ernennungsrecht der Prälaten. Ihn ließ die Gesetzgebung der 1848er Revolution im Kompetenzbereich des Königs⁸⁴, als die anderen Teilberechtigungen des *summum ius patronatus*, so die Vermögensaufsicht und die Gerichtbarkeit des Patrons zur Kompetenz des verantwortlichen Ministeriums gehörten und damit in parlamentarische verfassungsmäßige Rechte wandelten. Seit der Jahrhundertwende richtete sich die Bestrebung der päpstlichen Diplomatie auf das Anstricken des königlichen Ernennungsrechtes zur vorherigen Benachrichtigung beziehungsweise Verifizierung, sogar auf die Beschränkung des Rechts des Staatsoberhauptes auf das einfache Veto. Das *Codex Juris Canonici*, das am 19. Mai 1918 in Kraft trat, legte diese einheitliche Praxis gegenüber katholischen und nichtkatholischen Regenten fest, als das Ernennungsrecht in päpstliche Kompetenz einwies (§ 2 Kan. 329) und damit die örtliche Praxis aufhob. Infolge dessen erschien die konfessionelle Zugehörigkeit von Horthy nach der Auflösung der Doppelmonarchie nicht als ein primäres Problem. Das Grundproblem war, dass

⁸⁰ A. Günther (Hrsg.), *A magyarországi latin és görög szertartású katolikus egyház önkormányzatát szervező gyűlés naplója, jegyzőkönyvei s irományai I–II*. [Tagebuch, Protokolle und Schriften der die kirchliche Selbstverwaltung der ungarischen Katholiken organisierenden Versammlung I–II], Pest 1871.

⁸¹ Die Ursachen der Verzögerung siehe E.Cs. Herger, *Freie Kirche...*, S. 41–42.

⁸² Siehe unter anderen I. Késmárky, *Katolikus egyházi vagyon* [Katholisches Kirchenvermögen], Pécs 1900, und Gy. Dezső, *A magyarországi katolikus egyházi javak* [Die katholischen Kirchengüter in Ungarn], Budapest 1913.

⁸³ L. Radovics, *A kath. autonómia szervezése* [Die Organisierung der kath. Autonomie], Budapest 1917, S. 120 und S. 170–172.

⁸⁴ § 7 und § 21 GA 1848: III.

die kodifizierte kanonische Regelung den ungarischen Gewohnheiten und Gesetzen widersprach. Im Hintergrund dieses Problems versteckten sich wie früher⁸⁵ so auch in der Zwischenkriegszeit⁸⁶ die unterschiedlichen Auffassungen über den Charakter und Ursprung des königlichen Patronatsrechts: War es ein persönliches Privileg mit kirchlichem Ursprung oder ein erworbenes, reales Recht des ungarischen Königs, das er verfassungsmäßig ausübte. Die zweiseitige Regelung der Verbindung zwischen dem ungarischen Staat und dem Vatikan war in der Zwischenkriegszeit nicht geplant. Erzbischof Justinian Serédi war 1941 der Meinung, dass die außerkonkordatische Regelung im stummelhaften Königreich ohne König, wo die Bevölkerung religiös heterogen war, derzeitig überflüssig und wegen dem Krieg auch unmöglich war⁸⁷.

Das GG spricht auch kein Wort über die Autonomie der Protestanten und der Israeliten. Da König Franz Josef I erst am 11. Oktober 1882 die Kirchenverfassung des kalvinistischen Universalsynods und danach am 18. März 1893 des verfassungsgebenden Synods der Lutheraner bewilligte, und 1895 das GG die vorherigen Normen in Geltung hielt, wäre die gesetzliche Regelung überflüssig gewesen. Ähnliches ist auch im Bezug der Israeliten zu behaupten. Auf dem Landeskongress der Israeliten (14. Dezember 1868–23. Februar 1870), den selbst der Kultusminister Baron Eötvös eröffnete⁸⁸, wurde das Autonomiestatut der ungarischen und siebenbürgischen Glaubensgemeinden – nach dem Verlassen der Orthodoxen – von der neologischen Mehrheit angenommen. Die Israeliten behandelte der Staat nach der Schaffung des gemeinsamen Statuts als ein Bekenntnis, das das juristisch aus einer neologischen und einer orthodoxen Organisation bestand. Der König bewilligte es am 14. Juli 1869 mit der Bemerkung, dass sich sein Obergerichtsrecht auch auf die Kongressbeschlüsse erstreckte. So hatten sie beide das Recht im Herrenhaus, Vertreter zu haben, als es 1926 neu errichtet wurde. Diese Möglichkeit der Vertretung bewegte auch die sogenannte *status quo ante* Richtung, die sich bisher von der Zertrennung der Neologen und Orthodoxen fern hielt, zur Schaffung ihres eigenen Autonomiestatuts als dritte am 24. Dezember 1927 in Budapest⁸⁹. Es wurde endgültig nächstes Jahr bewilligt⁹⁰, innerhalb fünfzehn Jahre verloren aber die ungarischen Israeliten erst ihre Vertretung im Herrenhaus⁹¹, dann auch ihren

⁸⁵ Siehe unter anderen V. Fraknoi, *A magyar királyi kegyúri jog Szent Istvántól Mária Teréziáig* [Das königliche Patronatsrecht in Ungarn von Stephan dem Heiligen bis Maria Theresia], Budapest 1895; E. Mihailovics, *A kegyúri jog, különös tekintettel hazánkra* [Das Patronatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf unsere Heimat], Nyitra 1897; Z. Kérészy, *A katolikus autonómia közreműködése a főkegyúri jog gyakorlásában* [Die Mitwirkung der katholischen Autonomie in der Ausübung des königlichen Patronatsrechtes], Budapest 1912.

⁸⁶ Siehe unter anderen L. Tomcsányi, *A főkegyúr szerepe a püspöki kinevezéseknél* [Die Rolle des Hauptpatrons bei Ernennung der Bischöfe], Budapest 1922; F. Csorba, *A királyi kegyúri jog és a mai helyzet* [Das königliche Patronatsrecht und die derzeitige Lage], Budapest 1929; *idem*, *A királyi kegyúri jog igaz mivolta* [Der wahre Inhalt des königlichen Patronatsrechtes], Budapest 1930; F. Eckhart, *A püspöki székek és káptalani javadalmak betöltése Mária Terézia korától 1918-ig* [Die Erfüllung der bischöflichen Stühle und der Kapitulgüter von Maria Theresia bis 1918], Budapest 1935.

⁸⁷ A. Csizmadia, *A magyar állam...*, S. 108–109.

⁸⁸ Eötvös' Eröffnungsrede wurde im folgenden Werk publiziert Á. Zeller, *Magyar egyházpolitika...*, Band I, S. 945–948.

⁸⁹ J. Gergely, *Egyházi autonómiák 1848–2000* [Kirchliche Autonomien 1848–2000] [in:] J. Gergely (Hrsg.), *Autonómiák Magyarországon 1848–2000 I.* [Autonomien in Ungarn 1848–2000 I], S. 209.

⁹⁰ Verordnung des Kultusministers Nr. 35 847/1928 II.

⁹¹ GA 1940: XXVII.

anerkannten Status und ihre Autonomie⁹² infolge der antisemitischen Gesetzgebung in der Horthy-Ära. Wie die 3. Tabelle zeigt, war die Anzahl der Israeliten unter den ungarischen Konfessionen vor 1938 tendenziell sinkend: Es ist nicht zu vergessen, dass nur ein Teil der ungarischen Juden dem israelitischen Glauben folgten, und die antisemitische Gesetzgebung nach 1938 neben den Israeliten unter bestimmten Bedingungen⁹³ auch die getauften und konfessionslosen Juden als Juden definierte.

Tabelle 3. Die Anzahl der Mitglieder der historischen (1.) und anerkannten Kirchen (2.) beziehungsweise der geduldeten Konfessionen (3.) und der Konfessionslosen (4.) in Ungarn 1920–1938, vor der Besetzung der durch den I. Wiener Schiedsspruch (2. Nov. 1938) für das Königreich Ungarn zugesprochenen Gebiete⁹⁴

		1920		1930		1938	
		Anzahl	Prozent- anteil	Anzahl	Prozent- anteil	Anzahl	Prozent- anteil
1.	röm. Katholiken	5 096 729	63,9	5 634 103	64,8	6 122 583	65,7
	griech. Katholiken	175 247	2,2	201 093	2,3	233 672	2,5
	Orthodoxe	50 990	0,6	39 839	0,5	38 317	0,4
	Lutheraner	497 012	6,2	534 165	6,1	557 647	6,0
	Kalvinisten	1 670 144	21,0	1 813 162	20,9	1 934 892	20,8
	Unitarier	6 224	0,1	6 266	0,1	8 465	0,1
	Israeliten	473 310	5,9	444 567	5,1	400 980	4,3
2.	Muslime	468	0,0	291	0,0		
	Baptisten	4 187	0,0	9 399	0,1	17 917	0,2
3.	Anglikaner	87	0,0	247	0,0		
	Nazarener	1 773	0,0	2 487	0,0		
	Adventisten			410	0,0		
	Methodisten			67	0,0		
	Adventisten			61	0,0		
	Andere	1 328	0,0	538	0,0	708	0,0
	Unbekanntes Bekenntnis	1 3991	0,0	303	0,0	966	0,0
4.	Konfessionslosen	245	0,0	1 959	0,0	3 841	0,0
	Insgesamt	7 980 143	99,9	8 688 319	99,9	9 319 992	100

Die historischen Kirchen erachtete die herrschende Meinung der Zwischenkriegszeit für öffentliche Körperschaften, die sich von den privatrechtlichen Vereinigungen unter-

⁹² GA 1942: VIII.

⁹³ § 9 GA 1941: XV.

⁹⁴ Die Dateien siehe bei M. Balogh, *A Horthy-korszak egyházai* [Die Kirchen der Horthy-Ära] [in:] M. Balogh et al. (Hrsg.), *Magyarország a XX. században II.* [Ungarn im XX. Jahrhundert II], S. 337.

schieden, öffentlich rechtlichen Charakter hatten und als Teil des staatlichen Mechanismus fungierten, als öffentliche Aufgaben (Unterricht, Erziehung, Gesundheitswesen, soziale Aufgaben) erfüllten⁹⁵. Die finanziellen Mittel sicherte dazu der Staat, und die Kirchen durften zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben das *brachium seculare* in Anspruch nehmen. 1935 wurde auch ein Gesetzesentwurf über den strafrechtlichen Schutz der kirchlichen Behörden – als Erkennung den öffentlich rechtlichen Charakter – vorbereitet. Er wurde nicht dem Parlament vorgelegt, zeigte aber treu die Richtung der Rechtsentwicklung in der Horthy-Ära⁹⁶.

Die zweite Kategorie der Kirchen war 1895 nicht mehr als eine theoretische Möglichkeit. Erst 1905 bekamen die früher geduldeten Baptisten den anerkannten Status⁹⁷, und 1916, Mitte des ersten Weltkrieges – einerseits als außenpolitischer Gestus gegenüber dem Ottomanischen Reich, andererseits wegen den politischen Ambitionen in Hinsicht von Bosnien-Herzegowina – auch der Islam⁹⁸. Die Anzahl der Muslimen wuchs in den Jahren des Krieges besonders wegen den bosnischen Soldaten in der k. u. k. Armee vorübergehend circa auf zweitausend in Ungarn. Nach dem Zusammenbruch der Doppelmonarchie siedelten viele von ihnen nach Ungarn um, und gründeten am 2. August 1931 die sogenannte Gül-Baba Budaer Unabhängige Ungarische Autonome Islamische Glaubensgemeinschaft. Diese bosnische Gemeinschaft empfangen die türkische Kolonie und die katholische Presse nicht mit Freude. Die Behörden erkannten sie nicht, obwohl der Islam seit anderthalb Jahrzehnten anerkannte Kirche war⁹⁹.

Die prinzipielle Autonomie der anerkannten Kirchen war im GG viel begrenzter als die der historischen. Völlige Vereinigungsfreiheit wurde den anerkannten Kirchen nicht gewährleistet (§ 8 Abs. 3/b), aber die Bedingungen der eventuellen Anerkennung wurden im Grunde genommen freisinnig geregelt: Falls die früher als Konfessionslose betrachteten Personen – unabhängig von ihrer Anzahl – mindestens eine Kirchengemeinde und eine Grundschule errichten und unterhalten konnten, waren sie berechtigt, ihr Gesuch um Anerkennung und ihr gemeinsames Glaubensbekenntnis bei dem Kultusminister einzureichen (§ 7). Da aber die Überprüfung dieses Bekenntnisses in der Kompetenz dieses politischen Organs stand, hätte die exekutive Macht in der Horthy-Ära ihren Interessen und moralischen Auffassung entsprechend die Möglichkeit zur Ablehnung des Gesuchs gehabt, wenn auch andere geduldete Bekenntnisse um die gesetzliche Anerkennung gebeten hätten. Die Liste der Ablehnungsgründe (§ 8), besonders der erste und der zweite¹⁰⁰ bot Möglichkeit einer solchen Überlegung, denn es leider im Gesetz nicht bestimmt wurde, was „nationalfeindlich“ oder „sittenwidrig“ bedeutet. Die ministerielle Zustimmung konnte auch später zurückgezogen werden (§ 18). Nach der Anerkennung stand die

⁹⁵ I. Ereky, *A jogi személyek* [Die Rechtspersönlichkeit], „Városi szemle“ 1928, S. 774; Z. Magyary, *Magyar közigazgatás* [Öffentliche Verwaltung in Ungarn], Budapest 1942, S. 216–219.

⁹⁶ A. Csizmadia, *A magyar állam...*, S. 114.

⁹⁷ Verordnung des Kultusministers Nr. 77.092/1905.

⁹⁸ GA 1916: XVII.

⁹⁹ M. Balogh, *A Horthy-korszak egyházai...*, S. 337–356.

¹⁰⁰ 1. Die Gemeinde war staatsfeindlich oder nationsfeindlich; 2. Das Glaubensbekenntnis der Gemeinde war inhaltlich gesetzwidrig oder sittenwidrig; 3. Die Gemeinde war einer schon historischen oder anerkannten Kirchen gleich oder nur in ihrer Sprache unterschiedlich; 4. Die Benennung der Gemeinde hatte rassistischen oder nationalen Charakter oder war für eine der historischen oder anerkannten Kirchen beleidigend GA 1895: XLIII.

Kirche als öffentliche Körperschaft unter dem Schutz und der Aufsicht des Staates; Der Gesetzgeber gab eine taxative Liste über die Rechte des zuständigen Ministers (§ 20). In den weiteren Regeln findet man nicht wenige Elemente, die das Prinzip der Gleichberechtigung verletzen und den anerkannten Kirchen im echten Sinn des Wortes sekundären Charakter gaben: ihre Immobilienkaufverträge waren an Vorlageklausel gebunden (§§ 9–10); sie waren auf Selbstbehalt gewiesen, denn sie bekamen vom Staat kein finanzielles Mittel; ihre Kirchenorganisation wurde gesetzlich, nicht autonom bestimmt, als die Öffentlichkeit ihrer Generalversammlungen vorgeschrieben wurde (§ 11). Die anerkannten Kirchen waren verpflichtet, ihre Mitglieder zu registrieren (§ 19), das wieder zeigt, dass die konfessionelle Zugehörigkeit in Ungarn bis zum GA 1990: IV keine Privatsache war.

Die Rechtsfolgen der Konfessionslosigkeit wurden schon oben im Zusammenhang mit der Frage des Glaubens der Kinder erwähnt. Die Rechtspersönlichkeit der geduldeten Konfessionen wurde nicht anerkannt, sie hatten kein Recht zum Ausbau eigener Organisationen, sie durften keine Kirchengemeinde errichten, sie hatten keine Erwerbsfähigkeit, sie standen nicht unter strafrechtlichem Schutz. Der aus einer historischen Kirche austrat (§ 5) und keiner historischen oder anerkannten Kirche beitrug, war noch fünf Jahre lang verpflichtet, die unterschiedlichen Kirchensteuer der Kirche zu bezahlen, die er verließ (§ 25). Zwischen den tatsächlich Konfessionslosen (Nichtreligiösen) und den Religiösen, die den neuen Bewegungen folgten, machte das GG keinen Unterschied.

Die politischen Kräfte in der Horthy-Ära hielten aber so, dass diese Regel die Verpflichtung von Ungarn auf den Schutz der Freiheit jener Bewohner des Landes ohne Rücksicht auf den Glauben¹⁰¹ nicht verletzt. Als in der Belletristik auch schöne Gegenbeispiele, wie Károly Eötvös' Reportserie („Die Nazarener“, 1904), István Tömörkénys Novelle („Der Sabbatianer“, 1916) oder Zsigmond Móricz' Novelle („Als auch die Steine schreien“, 1934) gibt, sprach die Soziographie der Dreißigerjahre des 20. Jahrhunderts über die Gefährlichkeit der neuen Bewegungen und drängte die Lösung der Sektenfrage¹⁰². Die geduldeten Bekenntnisse erlitten regelmäßige Polizeianstalten, und die exekutive Macht brachte dazu den rechtlichen Hintergrund mit Verordnungen zustande¹⁰³. Während des II. Weltkriegs fand man ein neues Argument gegen die geduldeten Konfessionen, wie es auch die Verordnung des Innenministers am 2. Dezember 1939 feststellte:

Die Mitglieder der Gemeinde Nazarener haben Buße getan, sie schimpfen nicht, sie trinken nicht, sie leben fromm nach biblischem Geist, sie ertragen mit außerordentlichem Geduld und Demut die Unannehmlichkeiten und Leiden, die sie wegen ihrem Glauben zu erdulden sind. [...] doch sie verweigern die Erfüllung der militärischen Befehle.

Überlebende erzählten später in Interviews¹⁰⁴, dass viele von denen, die zum ersten Mal wegen Wehrdienstverweigerung auf Freiheitsstrafe geurteilt wurden, später

¹⁰¹ § 55 GA 1921: XXXIII über den Friedensvertrag von Trianon.

¹⁰² A. Csizmadia, *A magyar állam...*, S. 119.

¹⁰³ *Ibidem*, S. 120–122.

¹⁰⁴ Siehe unter anderen die Interviews mit Lajos Papp und Bálint Papp im „Wochenblatt Hetek“ 2005, Vol. 16 (http://www.hetek.hu/hatter/200504/betelve_az_elettel) und 2009, Vol. 41 (http://www.hetek.hu/elet-mod/200910/radnotival_egyutt_az_erolettetett_menetben).

aus der Vollzugsanstalt auf Zwangsarbeit gebracht wurden. Die Überlebenschance der Nazarener und Adventisten im Arbeitslager war nicht viel größer als ihrer jüdischen Mitgefangenen.

3. Folgerungen

Die Folgerungen nach der obigen skizzenhaften Darstellung der zwitterartigen Modernisierung der Verbindung zwischen den Konfessionen und dem ungarischen Staat zusammenzufassen, ist eine schwierige Aufgabe. Man kann die Meinung von Andor Csizmadia annehmen, der die Kirchenpolitik der Zwischenkriegszeit als Verweigerung der liberalen Bestrebungen des vorigen Jahrhunderts bewertete¹⁰⁵. Ein kurzer Zitat aus Eötvös' Anrede vom 16. Februar 1870 drückt klar aus, dass nicht nur die persönliche, sondern auch die konfessionelle Gleichberechtigung unausbleibliches Grundprinzip der Kirchenpolitik unter verfassungsstaatlichen Umständen ist.

Bei der Bestimmung der Verbindung von Staat und Kirche kann man in einem Verfassungsstaat, wo man immer von dem Prinzip der Gleichberechtigung ausgehen muss, nur zwei Systemen folgen: entweder beeinflusst der Staat jene Konfessionen in gleichem Maße, oder jene Konfessionen sind völlig frei. Das erste System hat viele Freunde, und dieses System war – wegen den Prinzipien, die 1789 in Frankreich aufgestellt wurden – lange als das einzige richtige und verfassungsmäßige System betrachtet. Das zweite System, das man in Amerika sieht, ist das System der Freiheit; [...] es wird in allen Staaten der Welt Wurzel schlagen. [...] Staatskirchen oder unterdrückte Kirchen sind aber in einem Verfassungsstaat gleicherweise unmöglich¹⁰⁶.

Falls die folgerichtige Trennung von Staat und Kirche und die Verwirklichung der konfessionellen Gleichberechtigung wegblieb oder mangelhaft blieb, hatte dies schwierige Folgen. In Zeitaltern, als sich der rechts- und verfassungsstaatliche Charakter des Regimes schwächte oder völlig entschwand, erschienen die früheren Probleme viel intensiver, und konnten schnell zur Entziehung von (wenn nicht gesetzlichen, dann natürlichen) Rechten führen. Leider dient die Kirchenpolitik der Horthy-Ära als gutes Beispiel dafür. Da dem schon erwähnten folgerichtig liberalen GA 1990: IV folgend das jüngste Gesetz über das Recht der Gewissens- und Glaubensfreiheit und über die Rechtsstellung der Kirchen, der Konfessionen und der Glaubensgemeinschaften – wie der Titel zeigt – wieder drei unterschiedliche Kategorien namhaft machte¹⁰⁷, und von vielen Konfessionen ihre frühere Rechtsstellung als Kirche nachträglich entzogen wurde, zeigt sich eine bemerkenswerte politische Annäherung in der Kirchenpolitik. Vorfahrer sucht man nicht für sich aus, sondern man ist mit dem historischen Nachlass seiner Vorfahrer geboren. Aber als man Vorbilder sucht, scheint es glücklicher, einen wie Eötvös' auszusuchen, als Kulturpolitiker eines besonders belasteten Zeitalters.

¹⁰⁵ A. Csizmadia, *A magyar állam...*, S. 107.

¹⁰⁶ E.Cs. Herger, *Polgári állam...*, S. 336.

¹⁰⁷ GA 2011: CCVI.

Bibliografie

- Andics E., *Fasizmus és reakció Magyarországon* [Faschismus und Reaktion in Ungarn], Budapest 1945.
- Balogh M., *A Horthy-korszak egyházai* [Die Kirchen der Horthy-Ära] [in:] M. Balogh *et al.* (Hrsg.), *Magyarország a XX. században II.* [Ungarn im XX. Jahrhundert II], S. 327–386.
- Berend T.I., Ránki Gy., *Az ellenforradalom kora Magyarországon* [Das Zeitalter der Gegenrevolution in Ungarn] [in:] E. Molnár (Hrsg.), *Magyarország története II.* [Die Geschichte von Ungarn II], Budapest 1964.
- Bozóky G., *A polgári házasság első húsz éve* [Die ersten zwanzig Jahre der bürgerlichen Ehe], „Magyar Kultúra“ 1913, Vol. 2, S. 25–37.
- Choncha G., *Eötvös és Montalembert barátsága. Adalék a magyar katolikusok autonómiájának kezdeteihez* [Die Freundschaft von Eötvös und Montalembert. Beitrag zur Autonomie der ungarischen Katholiken], Budapest 1918.
- Csizmadia A., *A magyar állam és az egyházak jogi kapcsolatainak kialakulása és gyakorlata a Horthy-korszakban* [Rechtliche Beziehungen von Staat und Kirche in Ungarn vor 1944], Budapest 1966.
- Csorba F., *A királyi kegyúri jog és a mai helyzet* [Das königliche Patronatsrecht und die derzeitige Lage], Budapest 1929.
- Csorba F., *A királyi kegyúri jog igaz mivolta* [Der wahre Inhalt des königlichen Patronatsrechts], Budapest 1930.
- Dezső G., *A magyarországi katolikus egyházi javak* [Die katholischen Kirchengüter in Ungarn], Budapest 1913.
- Dömörfi T., *A Horthy-kultusz elemei* [Elemente der Horthy-Kult], „Historia“ 1990, Vol. 5–6, S. 23–26.
- Eckhart F., *A püspöki székek és káptalani javadalmak betöltése Mária Terézia korától 1918-ig* [Die Erfüllung der bischöflichen Stühle und der Kapitelgüter von Maria Theresia bis 1918], Budapest 1935.
- Erekly I., *A jogi személyek* [Die Rechtspersönlichkeit], „Városi szemle“ 1928.
- Farkas K., *Zsidótörvények – az egyházi ember szemével* [Judengesetze – mit den Augen der Geistlichen gesehen] [in:] Cs. Fazekas (Hrsg.), *Fiatál egyháztörténészek írásai* [Beiträge von jungen Kirchenhistorikern], Miskolc 1999, <http://mek.niif.hu/02000/02082/html/farkas.htm>.
- Fraknói V., *A magyar királyi kegyúri jog Szent Istvántól Mária Teréziáig* [Das königliche Patronatsrecht in Ungarn von Stephan dem Heiligen bis Maria Theresia], Budapest 1895.
- Gergely J., *Egyházi autonómiák 1848–2000* [Kirchliche Autonomien 1848–2000] [in:] J. Gergely (Hrsg.), *Autonómiák Magyarországon 1848–2000 I.* [Autonomien in Ungarn 1848–2000 I], Budapest 2005.
- Gosztony P., *Miklós von Horthy, Admiral und Reichsverweser. Biographie*, Göttingen–Zürich–Frankfurt am Main 1973.
- Günther A. (Hrsg.), *A magyarországi latin és görög szertartású katolikus egyház önkormányzatát szervező gyűlés naplója, jegyzőkönyvei s irományai I–II.* [Tagebuch, Protokolle und Schriften der die kirchliche Selbstverwaltung der ungarischen Katholiken organisierenden Versammlung I–II], Pest 1871.
- Herger E.Cs., *A nővételtől az állami anyakönyvvezetőig. A magyar házassági köteléki jog és az európai modellek* [Von der Kaufehe bis zur staatlichen Matrikeführung. Das ungarische Eherecht und die europäischen Modelle], Budapest–Pécs 2006.
- Herger E.Cs., *Az asszimiláció útján? Az izraeliták egyházi autonómiája* [Auf dem Weg der Assimilation? Die kirchliche Autonomie der Israeliten], „Jura“ 2009, Vol. 2, S. 54–72.

- Herger E.Cs., *Das Protestantentpatent – aus Wiener Sicht* [in:] G. Béli et al. (Hrsg.), *Jogtörténeti tanulmányok X*, Pécs 2010, S. 55–66.
- Herger E.Cs., „*Freie Kirche im freien Staat*“: *Die katholische Autonomiebewegung in Ungarn* [in:] K. Baran (Hrsg.), *Constitutional Developments of the Habsburg Empire in the Last Decades before its Fall: The materials of Polish-Hungarian Conference, Cracow, September 2007*, Kraków 2010, S. 33–44.
- Herger E.Cs., *Freiheitsrechte und Modernisierung in Ungarn im 19. Jahrhundert* [in:] M. Malecki (Hrsg.), *Świat, Europa, mała ojczyzna. Studia ofiarowane Profesorowi Stanisławowi Grodzkiemu w 80-lecie urodzin*, Kraków 2009, S. 427–440.
- Herger E.Cs., *Polgári állam és egyházi autonómia a 19. században* [Bürgerlicher Staat und kirchliche Autonomie im 19. Jahrhundert], Budapest 2010.
- Herger E.Cs., *Rechtsübernahme oder Rechtsschöpfung im europäischen Geist? Die Schaffung des ungarischen Ehegesetzes im Spiegel der europäischen Rechtsentwicklung* [in:] M. Steppan, H. Gebhardt (Hrsg.), *Zur Geschichte des Rechts, Festschrift für Gernot Kocher zum 65. Geburtstag*, Graz 2006, S. 165–176.
- Herger E.Cs., *Summum ius patronatus im 19. Jahrhundert in Ungarn* [in:] E.Cs. Herger et al. (Hrsg.), *Recht ohne Grenzen. Festschrift zum 15. Jubiläum der Zusammenarbeit der Grazer und Pécscher Rechtshistoriker*, Pécs 2007, S. 63–81.
- Herger E.Cs., *The Impact of the Code of Csemegi on the Development in Religious Conditions: Judicial Practice in Baranya County, 1880–1900*, „Journal on European History of Law“ 2012, Vol. 1, S. 44–51.
- Herger E.Cs., *The Introduction of Secular Divorce Law in Hungary, 1895–1918: Social and Legal Consequences for Women*, „Journal on European History of Law“ 2012, Vol. 3, S. 138–148.
- Hoóz I., *Népesedéspolitika és népességfejlődés Magyarországon a két világháború között* [Bevölkerungspolitik und Bevölkerungsentwicklung in Ungarn in der Zwischenkriegszeit], Budapest 1970, S. 79–109.
- Horváth A., *Az úgynevezett Horthy-korszak* [Die sogenannte Horthy-Ära] [in:] *idem* (Hrsg.), *Magyar állam- és jogtörténet* [Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte], Budapest 2014, S. 203–207.
- Karsai L., *A magyarországi zsidótörvények és -rendeletek, 1920–1944* [Die ungarischen Judengesetze und Verordnungen, 1920–1944], „Századok“ 2004, Vol. 6, S. 1285–1304.
- Kenedy G., *Az elválások és öngyilkosságok okai és leküzdésüknek eszközei* [Die Ursachen der Ehescheidungen und der Selbstmorde und die Instrumente ihrer Bekämpfung] [in:] D. Laky (Hrsg.), *A Magyar Statisztikai Társaság értekezlete 1927. február hó 14. és 17-én* [Die Tagung der Ungarischen Statistischen Gesellschaft am 14. und 17. Februar 1927], Debrecen 1927, S. 10–14.
- Kérészy Z., *A katolikus autonómia közreműködése a főkegyúri jog gyakorlásában* [Die Mitwirkung der katholischen Autonomie in der Ausübung des königlichen Patronatsrechtes], Budapest 1912.
- Késmárky I., *Katolikus egyházi vagyon* [Katholisches Kirchenvermögen], Pécs 1900.
- Klebersberg K., *Politikai hitvallás* [Politisches Bekenntnis], Budapest 1935.
- Kónya I., *A magyar református egyház felső vezetésének politikai ideológiája a Horthy-korszakban* [Die politische Ideologie der Führer der ungarischen reformierten Kirche in der Horthy-Ära], Budapest 1967.
- Lackó M., *A fasizmus Kelet-Közép-Európában* [Der Faschismus in Ost-Mittel-Europa], „Új Írás“ 1970, Vol. 12, S. 69–79.
- Lehotay V., *Szabadságjog-megvonó intézkedések a Horthy-korszakban, különös tekintettel a zsidótörvényekre* [Freiheitsrechtsentziehende Maßnahmen der Horthy-Ära mit besonderer Rücksicht auf die Judengesetze], Miskolc 2012.
- Linz J., *Totalitarian and Authoritarian Regimes*, London 2000.

- Löw I., *Aramäische Pflanzennamen*, Leipzig 1881.
- Löw I., *Die Flora der Juden I–IV*, Wien–Leipzig 1926–1934.
- Madarász I., *A vallásváltoztatás magyar közjogi szempontból* [Die Konversation aus dem Standpunkt des ungarischen öffentlichen Rechtes], Budapest 1938.
- Magyary Z., *Magyar közigazgatás* [Öffentliche Verwaltung in Ungarn], Budapest 1942.
- Mihalovics E., *A kegyúri jog, különös tekintettel hazánkra* [Das Patronatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf unsere Heimat], Nyitra 1897.
- Mózessy G., *Prohászka Ottokár a katolikus nagygyűléseken* [Ottokar Prohászka auf den katholischen Kongressen], „Magyar egyháztörténeti vázlatok“ [Essays in Church History in Hungary] 2013, No. 3–4, Budapest 2014, S. 105–132.
- Nagy Z.L., Szakács K., *A rendszer törvényesítése* [Die Legalisierung des Regimes] [in:] Gy. Ránki (Hrsg.), *Magyarország története VIII.* [Die Geschichte von Ungarn VIII], Budapest 1976.
- Ormos M., *Jelző és történelem. Kérdések a Horthy-korszakról* [Marker und Geschichte. Fragen über die Horthy-Ära], „Történelmi Szemle“ 1997, Vol. 2, http://epa.oszk.hu/00600/00617/00001/tsz97_2_ormos_maria.htm.
- Ormos M., *Nácizmus – fasizmus* [Nazismus – Faschismus], Budapest 1987.
- Püski L., *A Horthy-rendszer* [Das Horthy-System], Budapest 2006.
- Püski L., *Demokrácia és diktatúra között. A Horthy-korszak jellegéről* [Zwischen Demokratie und Diktatur. Über den Charakter der Horthy-Ära] [in:] I. Romsics (Hrsg.), *Mitoszok, legendák, tévhitek a 20. századi magyar történelemlről* [Mythen, Legenden und Irrglauben über die ungarische Geschichte im 20. Jahrhundert], Budapest 2005, S. 214–215.
- Radovics L., *A kath. autonómia szervezése* [Die Organisierung der kath. Autonomie], Budapest 1917.
- Ravasz L., *A nemzet lelki egysége – Alfa és Ómega II.* [Die Einheit der Nation – Alfa und Omega II], Budapest 1932.
- Ravasz L., *Zsidókérdés az egyházban. Isten rostájában* [Judenfrage in der Kirche. Im Gottes Raster], Budapest 1941.
- Romsics G., *Két bevonulás Budapestre. Horthy Miklós és IV. Károly* [Zwei Einzüge nach Budapest. Miklós Horthy und Karl IV.], „Rubicon“ 2001, Vol. 7–8, S. 4–14.
- Romsics I., *Ellenforradalom és konszolidáció. A Horthy-rendszer első tíz éve* [Gegenrevolution und Konsolidation. Die ersten zehn Jahre des Horthy-Regimes], Budapest 1982.
- Romsics I., *Horthy-képeink* [Unsere Horthy-Porträts], „Mozgó Világ“ 2007, Vol. 10, S. 3–32.
- Salacz G., *A magyar kultúrharc története 1890–1895* [Die Geschichte des ungarischen Kulturkampfes 1890–1895], Wien 1938.
- Schnierer A., *A büntettekről és vétségekről szóló magyar büntető törvénykönyv (1878. V. T. Cz.) magyarázata* [Die Erklärung des ungarischen Strafgesetzbuches über die Verbrechen und die Vergehen (GA 1878: V)], Budapest 1885.
- Somogyi I., *A reverzálisok. Megegyezések a gyermekek vallására* [Reverse. Vereinbarungen über den Glauben der Kinder], Budapest 1933.
- Stuckner J., *A házassági elválás* [Die Ehescheidung], „Katolikus Szemle“ 1903, S. 308–326.
- Szentiványi F., *Az elválásokról* [Über die Scheidungen], „Katolikus Szemle“ 1911, S. 683–699.
- Tomcsányi L., *A főkegyúr szerepe a püspöki kinevezéseknél* [Die Rolle des Hauptpatrons bei Ernennung der Bischöfe], Budapest 1922.
- Turbucz D., *A Horthy-kultusz kezdetei* [Anfänge der Horthy-Kult], „Múltunk“ 2009, Vol. 4, S. 156–199.
- Turbucz D., *A magyar történettudomány Horthy-képe (1945–1989)* [Das Horthy-Bild der ungarischen Geschichtswissenschaft (1945–1989)], „Történelmi Szemle“ 2014, Vol. 4, S. 663–688.
- Turbucz D., *A politikai rendszer jellege a Horthy-korsza első tíz évében* [Der Charakter des po-

litischen Systems in den ersten zehn Jahren der Horthy-Ära], „Múltunk. Politikátörténeti folyóirat“ 2007, Vol. 4, S. 228–254.

Ungarns Privatrechtsgesetzbuch, Entwurf, Amtliche Übersetzung, Budapest 1940.

Zeller Á., *Magyar egyházpolitika 1847–1894 I.* [Ungarische Kirchenpolitik 1847–1894 I], Budapest 1894.

Streszczenie

Na drodze do autokracji? Polityka wyznaniowa w erze Horthy'ego na Węgrzech

Ustawy dotyczące reformy spraw kościelnych w latach dziewięćdziesiątych XIX wieku przyczyniły się w znacznym stopniu do powstania nowoczesnego państwa węgierskiego w ramach monarchii austro-węgierskiej (1867–1918). Odwrotnością tego wydają się niektóre elementy związane z polityką kościelną w okresie ery Horthy'ego (1919–1944), które miały swój udział na drodze władzy do autokracji. Modyfikacja laickiego prawa małżeńskiego w 1941 roku, całkowite usunięcie (także wcześniej ograniczonego) równouprawnienia wyznań w drodze zarządzeń oraz brak pełnej autonomii związków wyznaniowych dowodzą, że ocena ery Horthy'ego jest znaczącym zadaniem dla historii prawa.

Słowa kluczowe: państwo i Kościół, prawo małżeńskie, kościelna autonomia, autokracja.